<36614365370017

Welches ist die Aufgabe

des gegenwärtigen

Preußischen Landtags?

Hamburg.

Hoffmann und Campe.

1860.

Welches ist die Aufgabe

des gegenwärtigen

Preußischen Landtags?

Hamburg.

Hoffmann und Campe.

1860.

Vorwort.

Sobald das konstitutionelle Leben in einem Volke Wurzel geschlagen hat, hören die versteckten Umtriebe der Unzufriedenen, hören die Ausbrüche roher Gewaltsamkeit auf.

Das Volk erwartet Abhülfe seiner Beschwerden durch die von ihm gewählten Vertreter und bedient sich der Presse, um diese Beschwerden zur Kenntniß der Landes-Vertretung zu bringen.

Aufgabe der Presse ist es also, ein aufmerksames Ohr auf die Volks-Stimme zu haben und das, was sie vernommen, laut und offen Allen zu verkünden, die es hören wollen.

Es kann dabei nicht ausbleiben, daß die subjektive Gesinnung der Verfasser der Preß-Erzeugnisse ihrer Thätigkeit anhaftet; die Presse giebt aber freien Raum, irrige Ansichten zu bekämpfen und so durch Wort und Gegenwort die Wahrheit zu fördern.

Der besseren Ueberzeugung wird sich der Schriftsteller nie verschließen; sitzt doch über jedem seiner Worte die öffentliche Meinung zu Gericht.

Wenn die Kritik aber nicht anders geübt wird, als daß man eine Fluth von Schmähungen über den Andersdenkenden ausschüttet, dann kann das die Ueberzeugung nicht ändern; im Gegentheil, leidenschaftlicher Zorn der Gegner ist das beste Zeichen, daß das Richtige getroffen worden ist.

Einer eingehenden anständigen Kritik werden wir uns nicht verschließen; ein maßloses Schimpfen wird unbeachtet an uns vorübergehen.

Außer dem Vorstehenden haben wir nur noch ein Wort der Entschuldigung an den Leser zu richten.

Wir hatten schon am Neujahrstage unsere Zeilen geschlossen.

Eine durch Zufälle herbeigeführte Wanderung des Manuscripts nach England hat den Druck desselben verspätet und glaubten wir, daß die Angabe der veränderten Situationen in Anmerkungen einer völligen Umarbeitung vorzuziehen sei, weil die speziellen Verhandlungen des Landtages in der Tages-Presse ohnehin ihre Kritik finden.

Der Verfasser.

Ungern verweilt der vorurtheilsfreie Blick auf den staatlichen Zuständen Preußens, wie sie unter der langjährigen Herrschaft des Ministerii Manteuffel-Westphalen, unter dem überwiegenden Einflusse der Parthei der Kreuz-Zeitung sich gestaltet hatten.

Das Familienleben wurde durch Partheiungen, welche sich innerhalb seiner Glieder erhoben, durch maßlose, nie aufhörende Verfolgungen, durch das Gift des heuchlerischen Pietismus, in seinen Grundvesten erschüttert. Die Kindesliebe verwandelte sich in Haß; die theuersten Bande wurden zerrissen; Söhne, die der einzige Trost ihrer altersschwachen Eltern waren, wanderten in die Kerker oder in die Verbannung und Niemand war sicher vor den perfidesten Denunziationen jener Auswürflinge der menschlichen Gesellschaft, von denen einzelne die politische Todtenschau so treffend geschildert hat.

Das Gemeinde-Leben wurde zum Gegenstande der Experimentirkunst. Jede Freiheit und Selbständigkeit wurde aus den Gemeinde-Verfassungen hinaus revidirt. Die Staats-Vormundschaft revidirte man hinein und man erreichte schließlich, was man wollte, die Theilnahmlosigkeit der Gemeinde-Glieder, die Verwaltung der

Gemeinde-Angelegenheiten durch die Söldlinge der Reaction.

Man begnügte sich aber auch hiermit noch nicht; man bedurfte eines Mittels, um sich der Regungslosigkeit der Einzelnen zu vergewissern, und als solches diente die Polizei, die niemals früher auf solcher Höhe der Entwickelung stand, als unter Westphalen's Herrschaft, die aber auch niemals den Gemeinden und dem Staate ein so **theures** Gut gewesen war.

Die Verwaltung der Bezirke und Provinzen hatte man durch das Anstellungs-Recht in der Hand. Man benutzte dasselbe in ausgedehntester Weise und säuberte gleich von vorne herein mit Hülfe der Disziplinar-Gesetze und sorgfältig zusammengesetzter Disziplinar-Gerichtshöfe die Kollegien von Persönlichkeiten, welche nicht unbedingt zur Regierungs-Maxime schwören wollten.

Man muß gestehen, es lag in dieser Verfahrungsweise Consequenz und es ist nur zu bedauern, daß die Zähigkeit des Ministerii Manteuffel-Westphalen nicht edleren Zwecken zugewendet war.

Wir sind leider genöthigt, noch einen kurzen Rückblick auf die Thätigkeit der einzelnen Ministerien unter jenem Regime zu werfen, bevor wir unserer eigentlichen Aufgabe näher treten können. Wer es mit seinem Vaterlande ehrlich meint, dem muß das Herz bluten, wenn er an seinem Auge vorüber wandeln lassen muß, Zeiten tiefer Erniedrigung und Schmach.

Die Thaten des Ministerii des Innern sind uns schon im Eingange entgegen getreten. Die Demorali-

sation des Familien- und Gemeinde-Lebens, so wie der gesammten Regierungs-Maschinerie unter einem hydraulischen Polizei-Drucke, das sind die Werke des Herrn von Westphalen. Es bleibt ihnen nur wenig noch hinzuzufügen, um darzuthun, daß kein Glied der Kette der Reaction von ihm unbeachtet geblieben ist.

Zwischen den ländlichen Gemeinden und den Regierungen hat der Preußische Staats-Organismus das Institut der Landräthe. Sie gingen vordem aus der Wahl der, unfrei genug zusammengesetzten Kreisstände hervor. Herrn von Westphalen gab aber auch diese Wahl nicht genügende Garantieen und er ließ sein Bestreben darauf gerichtet sein, die Landräthe, deren überwiegender polizeilicher Einfluß auf die Kreis-Eingesessenen ihm bekannt war, zu von ihm abhängigen Beamten-Kreaturen zu machen. Die Wahl-Prozedur wurde beseitigt, das Ministerium oktroyirte die Landräthe und setzte sie ab, wenn sie ihm nicht fügsam waren.

Mit diesen Beamten waren zugleich die geeigneten Persönlichkeiten für die Beeinflußung der durch laute Stimmen-Abgabe unter Kontrolle gesetzten Wahlen gefunden und so sanken denn die Kammern zu Landraths-Versammlungen herab, die die Winke ihres Herrn und Meisters gehorsamst befolgten. Waren doch Orden und Beförderungen ihr unausbleiblicher Lohn.

Es gab nach alle dem nur noch eine Macht, welche dem Ministerio nicht unbedingt fügsam war: die Presse.

Aber auch dieser Macht gegenüber hat das Ministerium Westphalen das Aeußerste geleistet. Den Kautionen wurde, nicht auf einseitige Erfindung des Finanz-Ministers, die Steuer hinzugefügt. Vexationen durch polizeiliche Konfiskationen spielten keine unbedeutende Rolle in dem Systeme, die Presse materiell zu ruiniren. Und wenn dieses Alles nicht half, dann kamen die Concessions-Entziehungen, der vollständige Erwerbs- und Vermögens-Ruin, an die Reihe.

Den Preß-Erzeugnissen, welche alle dem nicht unterlegen waren, stand eine wohlbesoldete Regierungs-Presse gegenüber, die schimpfen konnte nach Herzenslust, denn die Begnadigung war ihr sicher, die kolportirt wurde von Polizei und Gensd'armerie mit dem Säbel in der Faust, die endlich subventionirt wurde aus geheimen Fonds und durch Insertions-Gebühren aus allen Königlichen Kassen. Was die Gewalt nicht vernichtet hatte, dem wurde die incoulanteste Konkurrenz entgegen gestellt.

Gleichwohl war Herr von Westphalen ein frommer Mann. Er liebte seinen Nächsten, wie sich selbst.

Sein Nächster war die feudale Adels-Parthei. Er hat ihr niemals wehe gethan. Sie war seiner stets sicher, mochte es sich um das Jagd-Gesetz oder um die Wiederherstellung der ritterlichen Autorität durch die Polizei-Gewalt handeln.

Er hatte nur eine Schwäche, das war die Furcht vor den Demokraten, die ihn selbst in seinen Träumen ängstigten.

Es giebt Leute, die diese Gespensterfurcht mit dem Gewissen wollen in Verbindung bringen. Wenn sie Recht hätten, müßte Herr von Westphalen ja gewußt haben, daß er der Entwickelung und dem Glanze eines Volkes entgegenstand und dann haben diejenigen wiederum Unrecht, welche ihm jetzt seine Domherrn-Stelle mißgönnen. Er bedarf alsdann sicher der himmlischen Gnade und Barmherzigkeit und wo anders könnte er sie erflehen, als an den Stufen des Altars, den er immer als Firma vor seinen Thaten stehen gehabt.

Während Herr von Westphalen so, wie wir angedeutet, das gesammte staatsbürgerliche Leben mit einem reaktionairen Netze umspann, wie sah es unter der Leitung des Herrn von Raumer mit dem geistigen Leben des Preußischen Volks aus?

In den Schul-Regulativen wurden der künftigen Generation spanische Stiefeln angelegt. Jener berüchtigte Leo'sche Satz: „Die Wissenschaft muß umkehren!" wurde in ihnen zur That. Das Denken wurde darin auf Gedächtniß-Uebungen eingeschränkt; zum Mittel der Gedächtniß-Uebung aber waren Bibel- und Gesangbuch-Verse gewählt, damit die jungen Gemüther frühe schon auf den selig machenden Weg des kirchlichen Pietismus hingeführt würden.

So geschah es am grünen Holz. Das dürre erforderte andere Maßnahmen, von denen einzig und allein die katholische Kirche nicht getroffen wurde. Abgesehen davon, daß sie an sich innerhalb des Staates für ihren Kultus die möglichste Freiheit sich bewahrt hat und diese

Freiheit stets eifersüchtig bewacht, hat es scheinen wollen, als erfreute sie sich eines besonderen nicht einflußlosen Schutzes.

In der evangelischen Kirche aber wurde jener finstere Geist des pietistischen Zelotismus gehegt und gepflegt, der die Humanität aus den christlichen Tempeln hinaustreibt und an ihre Stelle Haß und Verfolgungssucht gegen Andersdenkende aufpflanzt.

So weit das Patronat nicht ausreichte, den Pietismus ans Ruder zu bringen, machte man die Bestätigung der Vokationen von dem Bekenntnisse zum Inhalte der symbolischen Bücher abhängig.

Man sorgte durch Prediger-Synoden, durch sorgfältig gewählte Besetzung der Provinzial-Konsistorien, durch Kirchenräthe und durch den Ober-Kirchenrath, der ein evangelisches Papstthum, ein Kardinals-Kollegium repräsentirte und die Dogmen dekretirte, — für die Ueberwachung der Geistlichkeit.

Für die größten zelotischen Eiferer hatte man immer Staats-Pfründen bereit, und es gelang auf diesem Wege nur zu gut, die Gesinnung käuflich zu machen.

Hätte Christus auf's Neue auf Erden wandeln können, er würde erschrocken sein vor dem Zelotismus, der in den Tempeln seiner Kirche gepredigt wurde.

Die Unduldsamkeit trat überdies nach allen Seiten zur thatsächlichen Erscheinung.

Innerhalb der eigenen Kirche war es das eheliche Leben, welches das Priesterthum zum Hauptgegenstande seiner Thätigkeit machte. Die Priester verweigerten

geradehin die kirchliche Einsegnung von Ehen, welche das bürgerliche Gesetz gestattete, und es machte einen komischen Eindruck, daß für Ehen aus dem Staate der Intelligenz und des Protestantismus der Segen der Kirche in Gotha gesucht werden mußte.

Friedrich Wilhelm III. noch hätte sich eine solche Machtentwickelung der Priesterschaft nimmer gefallen lassen; unter Herrn von Raumer, unter dem Einflusse der Parthei der Kreuz-Zeitung brauchte sie hierbei nicht stehen zu bleiben; sie griff bald das Gesetz, dem sie den Gehorsam versagt hatte, selbst an und es lag nicht an Herrn von Raumer die Schuld, daß der Gesetz-Entwurf, welcher die Beschränkung der Ehescheidungs-Gründe bezweckte, verworfen wurde.

Schlimmer natürlich erging es den nur geduldeten Religions-Gesellschaften.

Die gottesdienstlichen Versammlungen der christkatholischen und freien Gemeinden wurden unter der Bezeichnung politischer Vereine der Polizei des Herrn von Westphalen Preis gegeben, die Vorbereitung zum Bekenntniß der Gemeinschaft mit den Glaubenslehren dieser Gemeinden wurde gleichfalls von der Polizei untersagt; den von ihren Geistlichen im guten Glauben vorgenommenen kirchlichen Akten endlich wurde die civilrechtliche Kraft abgesprochen und man schuf eine Rechtsunsicherheit, deren betrübende Folgen noch heute vielseitig und tief empfunden werden.

Wenn man einer Religions-Gemeinde den Unterricht der Jugend in den Glaubenssätzen und den älteren

Gemeindegliedern die gemeinsame Erbauung durch Gewaltmaßregeln unmöglich macht, was bleibt da noch von der gewährleisteten Freiheit des religiösen Bekenntnisses übrig?

Daß der alt hergebrachte religiöse Kultus des Judenthums Einschränkungen zu erdulden gehabt hätte, dessen erinnern wir uns nicht. Nur das war natürlich, daß die kirchlichen Reform-Bestrebungen innerhalb des Judenthums im Ministerio Unterstützung nicht fanden, die nur der Orthodoxie zugewendet wurde.

Die Frage über die bürgerlichen Rechte der Juden gehörte nicht einzig und allein vor das Kultus-Ministerium; daß Herr von Raumer aber, wenn diese Frage zur Berathung kam, sich in frommer Christlichkeit bekreuzigte und ihr überall entgegen trat, das bedarf kaum der Erwähnung.

Dem Kultus-Ministerium sind endlich angehörig die Universitäten.

Es gab eine Zeit, in welcher die Preußischen Hochschulen die besten Kräfte Deutscher Wissenschaft in sich vereinigten; diese Zeiten sind unter Herrn von Raumer verschwunden. Er verstand es entweder nicht, diese Kräfte dauernd zu fesseln, oder vielmehr er wollte sie nicht festhalten und so sah man denn die gediegensten Kräfte auswandern aus Preußen und mit ihnen jenen herrlichen Geist der freien Wissenschaft, welcher so lange Preußen in dem Rufe des Staates der Intelligenz erhalten hatte.

Haben wir bisher darthun müssen, daß das bürgerliche und geistige Leben des Volks unter dem Ministerium Manteuffel=Westphalen nicht nur keinen Aufschwung nehmen konnte, sondern daß das Streben gerade dahin ging, alle Bedingungen der Entwickelung zur Freiheit hinweg zu räumen, so bleibt uns noch übrig, einen Blick auf die Gestaltung des sozialen Lebens zu werfen.

Preußen zählt zu den Ackerbau treibenden Staaten und Hardenberg und Stein hatten seiner Zeit ganz richtig erkannt, daß der Volks=Wohlstand sich heben müsse, wenn die Ackerbauer befreit würden von den feudalen Lasten, welche ihren Personen und ihren Besitzthümern noch aus der Zeit des Mittelalters anklebten.

Das Jahr 1848 war berufen, die Gesetzgebung der Jahre 1806—1813 im Sinne der Freiheit fortzusetzen und es war eigenthümlich genug, daß die extremsten Partheien den ländlichen Bevölkerungen ziemlich gleichlautende Verheißungen machten. Die ländliche Bevölkerung bildete die große Masse des Preußischen Volks, eine Masse, welche ihrer mangelhaften politischen Bildung wegen von schwankender Gesinnung war, und die sich daher jede Parthei durch Verheißungen zu erkaufen bemühte. Beim Beginne der Bewegung des Jahres 1848 war es die ländliche Bevölkerung, welche diese Bewegung zuerst diskreditirte, indem sie mit roher Gewalt einen unverstandenen Kommunismus einführen wollte. Die Demokratie fühlte, daß diese Gewaltsamkeit ihrem Streben nach freiheitlichen Institutionen hinderlich sein

müsse, und sie bot daher ihre besten Kräfte auf, diese Gewalt in eine ruhigere Strömung zu bringen. Man sollte kaum glauben, daß dieses Streben der Reaktion hätte können eine Waffe werden, um die Freiheitsbestrebungen zu verdächtigen und sich der Volksmassen zu bemächtigen: dennoch geschah es also. Die Reaktion legte sich in das von der Demokratie ihr zurecht gemachte Bett und fand sich mit der ländlichen Bevölkerung durch die Agrar-Gesetzgebung des Jahres 1850 ab, welche der gegenwärtigen Generation des Landadels zwar manche ritterlichen Rechte nehmen mußte, dafür aber den herunter gekommenen Finanzen derselben nicht unbedeutende Aushülfe durch Staats-Vermittelung gewährte. Wir begreifen noch heute nicht, daß man Herrn von Patow seiner Theilnahme an dieser Gesetzgebung wegen, so verfolgen und hassen konnte, wie man es gethan.

Gleichwohl bereute die Reaktion, nachdem sie den Sieg errungen hatte, die der ländlichen Bevölkerung gegenüber eingegangenen Verheißungen und deren theilweise Erfüllung und wir begegnen in allen Landtags-Perioden, Anträgen auf Revision der Agrar-Gesetzgebung im reaktionairen Sinne.

Das landwirthschaftliche Ministerium setzte ihnen Hindernisse nicht entgegen, erschwerte vielmehr nach Kräften die Theilbarkeit des Grundbesitzes und die Gründung neuer Ansiedelungen, wodurch allein eine höhere Bodenkultur und Volksvermehrung auf natürlichem Wege zu erzielen ist. So weit man auf diesem Wege der einmal bestehenden Agrar-Gesetzgebung nicht bei-

kommen konnte, hatte man die Besetzung der ausführenden Behörden, der General-Kommissionen, des Revisions-Kollegii und des Senats des Ober-Tribunals für die Agrar-Gesetzgebung in der Hand. Es wird einer spätern Zeit vorbehalten bleiben müssen, die Entscheidungen dieser Spruchbehörden einer Kritik zu unterwerfen. Nur soviel sei erwähnt, daß es schwer hielt, für bäuerliche Interessenten beim Ober-Tribunal einen Anwalt zu finden, weil die Anwälte jenes Gerichtshofes die Praxis des betreffenden Senates kannten. Der Vertreter der Gutsherrschaft gewann; der Vertreter der bäuerlichen Interessenten verlor.

Das landwirthschaftliche Ministerium also hatte zur Förderung der sozialen Zustände der ländlichen Staatsbevölkerung nicht nur Nichts gethan, sondern es war den reaktionairen Bestrebungen des gesammten Ministerii unter seinem Chef von Manteuffel getreulich gefolgt.

Sehen wir zu, welchen Gang die Gewerbs- und Handelsgesetzgebung nahm. Eigenthümlich genug nahm das Streben der Gewerbsleute von vorne herein einen rückschreitenden Charakter an.

Eine Sehnsucht nach dem Zopfe war über sie gekommen. Die Wiederherstellung des mittelalterlichen Zunft- und Innungswesens war zur fixen Idee geworden; von ihr versprach man sich ägyptische „Fleischtöpfe“ und die Reaktion beeilte sich denn auch, diesem Verlangen Rechnung zu tragen.

Wir unserer Seits glauben, daß der Handwerkerstand ganz andere Begriffe von den mittelalterlichen

Zünften und Innungen in die Neuzeit hineintrug, als sie ihm die Gesetzgebung gab.

Es mochte ihm vorschweben, wie einst die Städte-Bewohner die Macht des Adels brachen und an Stelle der Adels-Herrschaft eine Patrizier-Herrschaft setzten.

Es war also das Streben nach Herrschaft, welches dem Verlangen auf ein Zurückgehen in die Zeiten des Mittelalters inne wohnte. Nie aber ist ein Streben bitterer getäuscht worden, als das des Gewerbstandes in den Jahren 1848 und 1849. Statt der Erlangung einer kräftigen und gebietenden Gestaltung fügte sich der Gewerbestand mit gebundenen Händen unter die Staatsvormundschaft und bemüht sich seitdem vergebens, wiederum auf eigenen Füßen zu stehen. Die Fleischtöpfe sind leer geblieben.

Der Handel eines Staates verlangt, nach den verschiedensten Richtungen hin, die sorgsamste Aufmerksamkeit. Die Hervorbringung der dem Lande eigenthümlichen Rohprodukte und die Herbeischaffung derjenigen Rohprodukte, welche nur das Ausland liefert, auf dem kürzesten und billigsten Wege, das sind die ersten Aufgaben für den Handel. Nächstdem sind die erforderlichen Arbeitskräfte zur Verarbeitung der Rohprodukte herbeizuschaffen, mögen diese Kräfte nun in Maschinen oder Menschenhänden bestehen. Vor Allem aber bedarf die Handels-Industrie des Kapitals und es ist wesentlich Sache der Regierungen, Institutionen wenigstens nicht hindernd entgegen zu treten, welche zum Zwecke haben, das Kapital der Industrie zuzuführen. Wenn alle diese Bedingungen der Production erfüllt sind, dann ist damit

die Aufgabe des Handels-Ministerii noch nicht gelöst. Es gilt vielmehr noch die Beschaffung der geeigneten Verkehrsmittel und die Ebenung der Handelswege, sowie die Herbeiführung der Sicherheit dieser Wege. Der Handel geht sonach seine eigenen Bahnen und reaktionaire Bestrebungen haben an und für sich keinen Einfluß auf ihn; sie gewinnen diesen Einfluß vielmehr nur durch ihre Verbindung mit der äußeren Politik. Vermehrt eine reaktionaire Regierung die Kraft und Sicherheit des Landes nach Außen, so kann sie sehr wohl segensreich für den Handel sein. Im umgekehrten Falle aber, wenn das industrielle Land an Machteinfluß auf die Weltbegebenheiten verliert, geht der Handel und mit ihm die Industrie zurück. Deshalb ist der Handel derjenigen Nationen der blühendste, welche sich einer Regierung erfreuen, die, auf den Grundsätzen der Freiheit beruhend, den wenigsten Schwankungen unterworfen ist.

Herr v. d. Heydt hat diese Selbstständigkeit seines Ministerii wohl begriffen und er hat sie, wozu die Anregung nahe lag, dazu benutzt, seine Herrschaft möglichst zu erweitern.

Man hat ihm die Begünstigung der Industrie einzelner Landestheile, das Streben, die Eisenbahnen zu einem Staatsregale zu machen und durch ein zahlreiches Beamtenheer eine besondere Macht im Staate zu bilden, zum Vorwurfe gemacht, und man hat dem hinzugefügt, daß Herr v. d. Heydt in seinem Ministerio eine für sich bestehende Finanz-Verwaltung eingeführt habe. Herr v. d. Heydt gehört zu denjenigen Ministern, welche noch

heute am Ruder sind und wir werden daher Gelegenheit haben, auf die ihm gemachten Vorwürfe später zurückzukommen.

Die Finanzverwaltung unter dem Ministerio Manteuffel = Westphalen läßt sich leicht charakterisiren. Sie bestand in einer fortdauernden Steigerung des Ausgabe=Budgets, in Vermehrung der Staatsschulden und zur Deckung des Defizits in immer größerer Anspannung der staatlichen Steuerkraft. Nur dazu konnte das Ministerium nie gelangen, den Artikel 101 der Verfassungs=Urkunde auszuführen, welcher eine Revision der bestehenden Steuergesetzgebung und die Abschaffung jeder Bevorzugung verhieß.

Von dem Kriegs=Ministerio wird sich zu allen Zeiten wenig sagen lassen, da der König verfassungsmäßig der Kriegsherr ist.

Rotteck in seiner allgemeinen Geschichte sagt:

„Das unaufhaltsam fortschreitende Unwesen der
„stehenden Heere, lagerte sich vampyrartig über die
„Länder Europas, den Völkern das Herzblut aussau-
„gend.

„Was des Landmannes geduldige Mühe, der nim-
„mer ruhende Gewerbfleiß des Städters, des Handels-
„mannes Glück und Muth errangen, aller Segen der
„Natur und alle Früchte der Emsigkeit reichten nicht hin
„zur Sättigung der Soldaten.

„Selbst in den Zeiten der Ruhe nicht, weit weni-
„ger in jenen des Krieges oder ungewöhnlicher Be-
„drängniß.“

Dieser Satz läßt sich eben so richtig noch heute anwenden und selbst England, das lange Zeit sich vor einer allzu großen Steigerung der stehenden Heeresmacht gehütet hat, ist heute daran, sein Budget mit einer enormen Last für seine Sicherheit zu beschweren.

Ob an der Oesterreichischen Armee-Reduction etwas Wahres ist, und ob sie dauernd wird Statt finden können, das ist eine Frage, welche nicht in den Bereich unserer Aufgabe gehört.

Mehr oder weniger steht mit allen Ministerien das Justizministerium in Verbindung. Sache des Justizministerii ist es, darüber zu wachen, daß die verschiedenen Gesetzentwürfe im Einklange mit dem Geiste der allgemeinen Gesetzgebung und vor Allem im Einklange mit dem Staatsgrundgesetze stehen.

Haben wir nun im Vorstehenden dargethan, daß tief in den Geist der Verfassung eingreifende Gesetze aus den einzelnen Ministerien erlassen worden sind, und haben wir den Justizminister immer mit diesen Spezial-Gesetzen in Uebereinstimmung gefunden, so will es uns bedünken, daß er unter dem Ministerio Manteuffel-Westphalen nicht überall die große Aufgabe erfüllt habe, welche ihm, als einem Wächter der Gesetzlichkeit oblag. Im Gegentheil durch die Besetzung der Richterstellen am Höchsten-Gerichtshofe im reactionairen Sinne, durch die Unterstützung der von den Verwaltungsbehörden massenhaft erhobenen Kompetenzconflicte, welche dahin abzielen, die richterliche Thätigkeit mehr und mehr zu beseitigen, durch die Beschränkung der Kompetenz der

Geschwornengerichte in Preßangelegenheiten und durch das Schaffen eines Ausnahme-Gerichts in dem Staats-Gerichtshofe hat Herr Simons der rückschreitenden Bewegung mehr als zu viel Rechnung getragen.

Er hat es hierbei allein aber nicht bewenden lassen. Es gab ihm vielmehr das Institut der Staats-Anwaltschaft erwünschte Gelegenheit durch Beförderung junger Richter in ausnahmsweise hohe Gehälter und in die Directoren-Stellen der Kreisgerichte sich und der reactionairen Parthei dienstwillige Beamten zu schaffen und so in die altbewährte Unabhängigkeit des preußischen Richterstandes Bresche zu schießen. Um den einzelnen Ministerien Rechnung zu tragen, bleibt uns nur mehr noch ein betrübender Rückblick auf die Thaten des Ministerii des Aeußern.

Nicht leicht hat ein Staat eine traurigere Rolle in der Weltpolitik gespielt, als Preußen seit dem Jahre 1848 bis zum Abtreten des Ministerii Manteuffel-Westphalen. Wir wollen mit dem Niederschlagen der revolutionairen Bewegungen in Sachsen und Baden nicht weiter rechten. Das Aufgeben Deutschlands in Schleswig und Holstein aber und die Tage von Warschau und von Ollmütz werden ewig schwarze Blätter in der preußischen Geschichte bleiben.

Wie anders und wie groß könnte Preußen heute dastehen, hätte es den Muth gehabt, die deutsche Kaiserkrone von der National-Versammlung in Frankfurt a. M. anzunehmen und den deutschen Bundestag in dem Grabe ruhen zu lassen, in welches er ohne Volks-Seufzer hin-

abgestiegen war. Statt dessen setzte sich Preußen bedingungslos wiederum an den grünen Tisch zu Frankfurt a. M., indem es die Stimme der Geschichte überhörte und sank zu einer so großen Bedeutungslosigkeit hinab, daß es wie eine Art von Gnade aussah, daß es zu dem nach dem Krimfeldzuge berufenen Kongresse zugelassen wurde.

Wahrlich, wenn die Parthei der Kreuzzeitung vor dem künftigen Geschichtsschreiber am Gerichtstische stehen wird, dann wird sie, vor den Großthaten ihrer Politik erröthen müssen, wenn sie aus Scham und Aerger über sich selbst noch erröthen kann.

Im Allgemeinen sieht man, daß das Bestreben dieser Parthei einzig und allein darauf gerichtet war, den ganzen Staatsorganismus mit dem Gifte der Heuchelei zu durchdringen, jedes frische, gesunde Leben zu unterdrücken, die Verfassung nach und nach zu untergraben und dies Alles nur, um mit der absoluten Monarchie jene feudale Adelsherrschaft wieder herzustellen, welche auf Kosten des Volkes sich mühelos bereichert und im Wohlleben schwelgt.

Man wolle uns nicht einwenden, daß das Volk mit den Thaten des Ministerii Westphalen müsse einverstanden gewesen sein, da es durch seine Vertreter in den Kammern dieselben gut geheißen habe und auch sonst nur vereinzelte Klagen laut geworden seien.

Die Kreuzzeitungsparthei hat sich selbst immer zwar klein aber mächtig genannt, und obzwar sie scheinbar gegen den Büreaukratismus zu Felde zog, so wollte

sie an dessen Stelle doch nichts Anderes setzen, als den Beamten-Despotismus. Mit diesem Despotismus beherrschte sie die Situation. Und zwei Dinge vor Allem waren es, auf welche sie ihre größte Sorge verwendete; die Wahlen und die Presse. Diese Sorgfalt war, wie wir schon angedeutet, nicht resultatlos; die Parthei hatte es vielmehr dahin gebracht, daß die Volksmasse jenes edele Vaterlandsgefühl, welches Theil nimmt an den Fortschritten und Erfolgen des Staatskörpers, unterdrückte und im dumpfen Hinbrüten entgegen nahm, was die Parthei ihr auftischte.

Nichts Gefährlicheres giebt es für einen Staat, als ein theilnahmloses schlummerndes Volk und eine absolut herrschende Parthei. Ein einziges unglückseliges Mißverständniß weckt die anscheinend im tiefen Schlaf befangene Masse und der erwachende Löwe reißt in roher Gewalt unaufhaltsam Alles nieder. Es war daher der Eintritt der Regentschaft des Prinzen von Preußen, die Entlassung des Ministerii Manteuffel-Westphalen und die Berufung von Ministern, deren politisch liberale Richtung bekannt war, ein ebenso glückliches als nothwendiges Ereigniß für die Existenz des Preußischen Staats. Das Volk lebte auf und es ging nur eine Stimme durch das ganze Land, das Verdammungsurtheil der Parthei der Kreuz-Zeitung, von deren drückenden Fesseln man sich für immer befreit glaubte.

Dem Ministerio Hohenzollern, das nach Allem keine erfreuliche Erbschaft vorfand, kam das Land mit vollem Vertrauen entgegen. Es beseitigte durch die Landtags-

Wahlen die Majorität der Kreuzzeitungs-Parthei und instruirte seine Abgeordneten, der neuen Entwickelung der Dinge Zeit zu lassen und nicht durch Ueberstürzungen den eben erst zu ihrer Stellung gelangten Ministern Verlegenheiten zu bereiten. Es trat denn auch das Ministerium Hohenzollern nur mit wenigen Gesetzentwürfen vor den Landtag und fand in dem Hause der Abgeordneten für diese Entwürfe überall williges Gehör.

Die Opposition hatte sich in das Herrenhaus geflüchtet, welches die im Sinken begriffene Macht der Kreuzzeitungs-Parthei zu stützen suchte.

Sehen wir jetzt zu, wie das liberale Ministerium unter der Regentschaft die Erwartungen, welche man von demselben hegte, in Jahr und Tag erfüllt hat und folgen wir hierbei wiederum dem Gange, den wir in Bezug auf die einzelnen Ministerien im Vorhergehenden genommen haben.

Die Verfolgungssucht von oben herab hat allerdings nachgelassen, aber das Ministerium hat noch nicht den Muth gehabt, die Sünden seiner Vorgänger durch eine umfassende Amnestie gut zu machen. Edele Kräfte leben noch in der Verbannung, dem Kummer und der Sorge Preis gegeben und ausgeschlossen von dem Rechte auf die Staatsanstellung, welches ihnen an und für sich beiwohnt.

Mit der Befreiung von dem unmittelbaren Drucke der Kreuzzeitungs-Parthei lebte auch in der Gemeinde ein freierer frischerer Geist wieder auf. Es war nicht zu erwarten, daß das Ministerium gewaltsam in die

einmal bestehende Gesetzgebung eindrang und es ist nicht zu verkennen, daß es im Allgemeinen die an dasselbe gelangten Beschwerden im Geiste humaner Auffassung erledigte; es bleibt aber zu erwarten, daß zu den Vorlagen für den gegenwärtigen Landtag ein Gemeindegesetz gehört, welches die Verwaltung der Gemeinden von der Staatsvormundschaft befreit.

In der Polizeiverwaltung sind anerkennenswerthe Versuche gemacht, die bisherigen Uebergriffe zu beseitigen und diesen Verwaltungszweig an die Gemeinden zurückzugeben. Nichtsdestoweniger haben wir gerade auf diesem Gebiete noch sehr herbe Erfahrungen machen müssen. Die Verweigerung der Paßkarten-Ertheilung spielt dabei nur eine untergeordnete Rolle, weil sie schließlich dahin führte, einen Uebergriff des vorigen Ministerii zu beseitigen. Es stellte sich aber auch bei dieser Gelegenheit der Uebelstand heraus, polizeiliche Anordnungen im Wege ministerieller Instruktionen zu treffen.

Wer steht uns dafür, daß mit jedem Personenwechsel im Ministerio auch die Instruktionen wiederum wechseln? Es ist vielmehr dringend geboten, mehr und mehr darauf hinzuwirken, daß auch in der Handhabung der Polizei nicht mehr das Ermessen einzelner Personen, sondern das Gesetz maßgebend sei.

Eclatanter und betrübender war der zweite Fall, in welchem das Uebergewicht der Polizei in dem Rechtsstaate zur Erscheinung trat. Es war das Verbot einer öffentlichen Schillerfeier in Berlin.

Heute wissen wir Alle, daß es Herr v. Zedlitz war, welcher durch seinen Vortrag bei dem Prinz-Regenten das harmlose, lediglich dem Dichter geltende Fest mit einer politischen Demonstration in Verbindung zu bringen suchte und mit dieser Darstellungsweise endlich bei dem Prinz-Regenten durchdrang.

Wir wissen außerdem Alle, daß Herr v. Zedlitz noch heute ein treuer Anhänger der Kreuzzeitungs-Parthei ist und wir wundern uns deshalb nicht mehr, daß er das alte Mannövre dieser Parthei, demokratische Schreckbilder an die Wand zu malen, auch unter dem neuen Regime durchzusetzen sich bemühte. Es bleibt immer ein Fehler des gegenwärtigen Ministerii, daß es mit der abgetretenen Parthei zu schonend zu Werke ging. Unter einem Ministerium, welches ehrlich mit der Kreuzzeitungs-Parthei zu brechen beabsichtigte, durfte ein Herr v. Zedlitz nicht in dem wichtigen Posten eines Polizei-Präsidenten von Berlin verbleiben. Ganz abgesehen von dem persönlichen Charakter dieses Mannes, heißt sein Verbleiben der Hofintrigue Thor und Thür öffnen, und wenn die Parthei der Kreuz-Zeitung jemals wieder an's Ruder gelangt, so wird sie nicht verfehlen, dem liberalen Ministerium die konstitutionelle Lehre zu geben, die hervorragenden Beamtenstellen nur Leuten ihrer Parthei anzuvertrauen, mit den Personen entgegengesetzter Richtung aber aufzuräumen.

Vereinzelte Anfänge dieses Aufräumungs-Systems haben bei den Regierungs-Behörden zwar stattgefunden; man ist jedoch damit auf halbem Wege stehen geblieben

und man findet deshalb noch heute die Regierungs-Organe in offener Opposition mit dem Ministerio. Gerade diese Opposition macht einen das sittliche Gefühl tief verletzenden Eindruck, und wenn, wie in diesen Tagen geschehen, der Landrath zu Breslau nicht das Geschick besitzt, Anträge des Junkerthums, die eine offenbare Verhöhnung ministerieller Anordnungen zum Zwecke haben, zu inhibiren, so macht man dem Ministerio mit Recht den Vorwurf, daß es sich quält, mit dergleichen Beamten zu regieren.

Als die Kreuzzeitungs-Parthei die Herrschaft übernahm, da wußte sie es nicht oft genug zu empfehlen, daß es sich mit der demokratischen Gesinnung nicht vertrage, im Amte zu bleiben, und sie ruhte nicht eher, als bis verdächtige Beamte entweder sich bei ihrer Parthei kompromittirt und unbedingt zur herrschenden Fahne geschworen hatten, oder bis sie dieselben auf irgend eine Weise beseitigt hatte.

Schonung in der Politik ist immer ein Verbrechen; sie hat nur halbe Maßregeln zur Folge, die Niemand befriedigen und Alle verletzen. —

Haben wir im Eingange gezeigt, daß das Manteuffel-Westphalensche System durch eine konsequente Gesetzgebung und Gesetzanwendung alle Schichten des Lebens durchdrungen hatte, so mußte es die Aufgabe der neuen Regierung sein, dem alten als verderblich erkannten Systeme offen den Krieg zu erklären und die durch die Verfassung garantirten Freiheiten auf dem Wege der Gesetzgebung in das Bett der Ordnung zu

führen. Dies ist dem Minister des Innern, obwohl ihm die Presse treulich zur Seite stand, nicht gelungen.

In der That, wenn man die Preßerzeugnisse Preußens im letzten Jahre an sich vorübergehen läßt, so kann man die Bemerkung nicht unterdrücken, daß sie mit einem Ernst und einer Würde in Sprache und Haltung die Regierung in allen wichtigen Fragen unterstützt und ihrer Thätigkeit Raum geschaffen haben, welche ihres Gleichen sucht. — Das Schimpfen gehörte einzig und allein zu den Vorzügen der aristokratischen Blätter, und wir haben uns oft gewundert, daß sich die Zeitungen herbeiließen, mit der Kreuz-Zeitung und ähnlichen Blättern anzubinden, wenn sie in gemeinen Ausdrücken über Aeußerungen herfielen, die ihnen mißfällig waren. Wer Schmutz angreift besudelt sich, und es giebt kein besseres Mittel, dem aristokratischen Blatte wiederum den feinen aristokratischen Ton anzugewöhnen, als seine Gemeinheiten vollständig zu ignoriren. Wenn Niemand das Gezänk und das Schimpfen der Kreuz-Zeitung beachtet, dann wird sie von selbst damit aufhören.

Die Regierungs-Presse hat sich unter dem neuen Ministerium ziemlich ungeschickt bewegt; in der Gesetzgebung über die Presse selbst aber hat sich Nichts geändert; die Steuer ist dieselbe geblieben und das Verfahren auf Konzessions-Entziehung ist nur eben nicht gehandhabt worden.*)

---

*) Während des Drucks ist ein Gesetz-Entwurf vorgelegt, nach welchem das Verfahren wegen Konzessions-Entziehung dem Richter übertragen wird. Wir begrüßen diesen Entwurf mit aufrichtiger Freude.

Die Thätigkeit des Kultus=Ministerii hat, obwohl die Kreuzzeitungs=Parthei gerade dieses Ministerium zu ihrem Stichblatte genommen hatte, zu einem Bruche mit dieser Parthei nicht geführt.

Es hat die Schulregulative im Rescriptenwege, der allgemeinen Landesstimme entgegen, für ausreichend und zweckmäßig erachtet und nicht daran gedacht, das durch die Verfassung schon verheißene Unterrichtsgesetz zur Vorlage an den Landtag vorzubereiten.

Der Religions=Unterricht allerdings ist im Rescriptenwege den Kirchen zurückgegeben, aber wir haben keine Gewähr dafür, daß nicht bei einem Personenwechsel auch dieses Zugeständniß zurückgenommen wird.

Findet der verhimmelnde Pietismus auch nicht gerade von oben herab direkte Unterstützung, so wuchert er doch im Stillen fort, auf bessere Zeiten, auf die Rückkehr seiner alten Herrschaft hoffend, weil er klar genug einsieht, daß das Ministerium nicht den Muth hat, offen mit den Institutionen seiner Vorgänger zu brechen.

Ist es auch anzuerkennen, daß den freien christlichen Gemeinden wiederum die freie Religionsübung gestattet ist, so hat es doch einen guten Eindruck nicht gemacht, daß der kommandirende General eines Armeecorps denjenigen Soldaten, welche zu freien christlichen Gemeinden gehören, den Besuch des Gottesdienstes geradehin verbot.

Der Artikel 12 der Verfassungs=Urkunde gilt für Alle, auch für die im Heere stehenden Unterthanen, und wenn man daher die Anordnung des Generals durch die

militairische Disciplin rechtfertigen will, so sind wir zwar weit entfernt, an diesem soldatisch nothwendigen Bande zu rütteln; eben so gut aber als der römisch-katholische und evangelische Christ, sowie der Jude zur gottesdienstlichen Feier kommandirt wird, eben so gut haben die Mitglieder der freien Gemeinden, während sie im Heere dienen, ein Recht darauf, daß sie Gott nach ihrer Weise anbeten dürfen, sie mögen zu diesem Zwecke kommandirt oder auf ihr Ansuchen beurlaubt werden.

Das unbedingte Verbot des Besuchs der gottesdienstlichen Versammlungen, auch wenn der Dienst nicht darunter leidet, ist, man mag die Sache wenden, wie man will, gegen die Verfassung gerichtet.

Der Herr Kultus-Minister hat dem letzten Landtage*) einen Gesetzentwurf, betreffend die facultative Einführung der Civil-Ehe und die Beschränkung der landrechtlichen Ehescheidungs-Gründe vorgelegt.

Wir unserer Seits haben uns mit diesem Entwurfe niemals einverstanden erklärt, weil er überall das Gepräge der Halbheit an sich trägt.

Durch die unbedingte Einführung der Civil-Ehe würde wenigstens nach einer Richtung hin die Kirche von dem Staate getrennt worden sein. Dadurch, daß man es in das Belieben stellt, die Ehe kirchlich oder civilrechtlich einzugehen, öffnet man der kirchlichen Verfolgungssucht die Pforten und erzeugt sonach Unfrieden, wo man durch Gleichheit vor dem Gesetze nach allen Seiten hin befriedigende Zustände herbeiführen konnte.

---

*) inzwischen auch dem gegenwärtigen.

Hätten wir uns aber auch schließlich mit der facultativen Einführung der Civil-Ehe einverstanden erklären können, weil uns die Ueberzeugung inne wohnt, daß dies Gesetz nur ein vorübergehendes gewesen sein würde, so können wir uns niemals damit einverstanden erklären, daß man als eine Konzession an den Pietismus und an Herrn von Raumer, welcher mit einem, Aehnliches betreffenden, Gesetzentwurfe bei seiner eigenen Parthei unterlag, die Beschränkung der Ehescheidungs-Gründe zur Bedingung der Einführung der Civil-Ehe machte.

Die Kirche wird es niemals verhindern können, daß Ehen geschlossen werden, bei welchen sich hinterdrein ergiebt, daß sie entweder auf einer vollständigen Unkenntniß der gegenseitigen Charaktere beruhen, oder die aus irgend welchen anderen Gründen den Keim des Unglücks in sich tragen.

Die nur facultativ eingeführte Civil-Ehe wird diese Fälle nicht mindern, und es drängt sich daher die Frage auf: ob es nicht sittlicher sei, durch die von Friedrich dem Großen angebahnte humane Gesetzgebung so offenbar unglückliche Ehen zu trennen, als durch Beschränkung der Ehescheidungs-Gründe nach dem Verlangen des Pietismus massenhafte unglückliche Existenzen sich durch das Leben schleppen zu lassen? Schleiermacher, dem man die Kirchlichkeit nicht wird absprechen wollen, bejahte die Frage.

Man wende uns nicht ein, daß das Haus der Abgeordneten ja das Gesetz genehmigt habe. Es ist die Frage, ob diese Genehmigung ihm neuerdings zu Theil werden wird und ob wir dem Herrenhause, welches,

allerdings aus anderen Motiven, das Gesetz verwarf, nicht dankbar dafür sein müssen, daß es Veranlassung gewesen, uns mit halben und rückschreitenden Maßregeln zu verschonen.

Das Abgeordneten-Haus strebte eine schleunige Beseitigung des Zwistes zwischen Staat und Kirche an; nebenbei war es mit dem festen Willen zusammengetreten, das Ministerium zu unterstützen, um der liberalen Richtung im Staate Zeit zu lassen, festen Boden zu gewinnen, um nicht der Kreuzzeitungs-Parthei den Triumph zu gönnen, ihre Behauptung bestätigt zu finden, daß der Liberalismus die Revolution sei, und daß der Staat ohne ihre Stütze in seiner Existenz bedroht wäre.

Preußen hat sich unter dem gegenwärtigen Ministerium moralisch entschieden gehoben. Heute gilt es also nicht mehr, der Kreuzzeitungs-Parthei eine Lehre zu geben.

Heute werden die Abstimmungen über die Einführung der Civil-Ehe und die Beschränkung der Ehescheidungs-Gründe voraussichtlich ganz andere, mit der Verfassung mehr übereinstimmende sein.

An dem evangelischen Ober-Kirchen-Rathe, dem Preußischen Kardinals-Kollegium, hat das Kultus-Ministerium bisher nicht zu rütteln gewagt; im Gegentheil, es sucht mit ihm wegen der kirchlichen Gemeinde-Ordnung, worüber dem Landtage eine Vorlage gemacht werden soll, eine Verständigung herbeizuführen.

Es erscheint ganz natürlich, daß ein Ministerium nicht

befriedigen kann, welches nicht wagt, diejenigen Institutionen zu beseitigen, welche dem Volke als geeignet erscheinen, den reaktionairen pietistischen Geist, d. h. die Heuchelei und den Egoismus, auf die Dauer dem staatlichen Leben einzuimpfen.

Ob durch glückliche Acquisitionen der Ruf der preußischen Universitäten wieder aufleben wird, darüber läßt sich jetzt ein Urtheil noch nicht fällen, da die Zeit der unbedingten Herrschaft der Reaction noch nicht lange genug vorüber ist.

Das landwirthschaftliche Ministerium ist mit wenig anderen Thaten, als mit der Reorganisation des Landes-Oeconomie-Collegii vor die Oeffentlichkeit getreten.

Die Wirksamkeit dieses Collegii ist theils statistischer, theils berathender Natur.

Ein unmittelbarer Einfluß auf den Gang der landwirthschaftlichen Gesetzgebung steht ihm nicht zu; seine Reorganisation ist also nur von untergeordneter Bedeutung.

Daß das landwirthschaftliche Ministerium an eine ernstere Frage, an die Auflösung der noch bestehenden Generalkommissionen, deren Thätigkeit im großen Ganzen beendigt ist, gegangen wäre, davon haben wir Nichts vernommen.

Vor dem Einbringen des Gesetzentwurfs betreffend die Grundsteuerregulirung glaubten wir, daß man die General-Kommissionen dieser bevorstehenden Regulirung wegen noch bestehen lasse.

Nachdem dieser Gesetzentwurf aber, den Regierungs-Behörden, die Regulirung überträgt, scheint kein Grund mehr vorzuliegen, die General-Kommissionen fortbestehen zu lassen.

Die Ablösung der Reallasten auf Grund der Gesetzgebung von 1850 ist mit dem Schluß der Rentenbanken ziemlich als beendigt anzusehen. Das Streben der General-Kommissionen aber, neue Ackerseparationen im landwirthschaftlichen Interesse herbeizuführen, halten wir nicht für gerechtfertigt.

So lange die Gesetzgebung die Freiheit der Veräußerung des Eigenthums aufrecht erhält, — und wir müssen wünschen, daß es dauernd geschieht, — so lange hat die Zusammenlegung der Grundstücke nach Planlagen, welche ein hübsches Kartenbild geben, keinen bleibenden Werth.

Die Landwirthschaft ist auch nicht mehr in dem kindlichen Alter, daß sie nicht eben durch die Freiheit der Veräußerung, sondern durch staatliche Bevormundung sich wirthschaftliche Ackerlagen bereiten sollte.

Wir kommen auf diese Frage weiter unten noch einmal zurück.

Auch in der Gewerbs- und Handelsgesetzgebung sind wesentliche Veränderungen zum Vortheile nicht eingetreten.

Das Jahr 1859, welches an seinem ersten Tage der Welt den Krieg verkündete, war nicht dazu geeignet, den Gewerben und dem Handel, welche zu ihrer Blüthe des Friedens bedürfen, günstige Aussichten zu eröffnen.

Die Arbeitskräfte, die Grundpfeiler aller Production, mußten zu den Waffen greifen und die Geldkrisis, welche zum Theil durch Ueberspeculationen, zum Theil durch die unzureichenden und ungesicherten Credit-Verhältnisse, zum Theil endlich, durch allseitigen Mangel an Vertrauen herbeigeführt war, kam nicht zum Abschlusse, sondern vermehrte alltäglich die Verluste an aufgesparten Kapitalien.

Das Handelsministerium that zur Abwendung dieser Krisis Nichts; vielleicht konnte es Nichts thun; vielleicht geht ein gesunder Zustand der preußischen Industrie gerade aus diesem laisser faire hervor.

Im Allgemeinen huldigen wir, wie wir wiederholt dargethan, dem Grundsatze der Nichtbevormundung und Herr v. d. Heydt hat denselben in der Krisis konsequent durchgeführt.

Nur ist mit demselben nicht übereinstimmend das Fortbestehen der Normativ-Bedingungen für die Errichtung von Privatbanken, welche dergleichen Institute geradehin unmöglich machen, es also verhindern, die Kapitalien der Industrie zuzuführen, und welche die Kapitalisten also fast zwingen, ihr Geld statt in der blühenden heimischen Industrie, in ausländischen Fonds anzulegen.

Hätten die Millionen, welche an den Oesterreichischen Staatspapieren verloren gegangen sind, der preußischen Industrie erhalten bleiben können, die Krisis wäre entweder nicht eingetreten, oder sie wäre mindestens mit weniger bitteren Folgen vorüber gegangen.

Die Kapitalien sind Früchte der Landesproduction. Wenn sie nur hervorgebracht werden, um unsoliden Unternehmungen und Anlehen des Auslandes zur Folie zu dienen und nicht auf ihnen gebahnten natürlichen Wegen wiederum der Production zugeführt werden, so muß die Productionskraft nothwendig erlahmen; sie hört auf die Schöpferin des Sammelkapitals, mithin des Vermögens zu werden, und die Industrie flieht aus Staaten, in denen es dem Organismus an dem nöthigen Kreislaufe fehlt, dahin, wo die Regierung mit Sorgsamkeit bedacht ist, die productiven Kräfte, zu denen das Kapital gehört, flüssig, mithin productiv zu erhalten.

Dieser Kreislauf der Productionskräfte an Kapital ist an dem Handelsministerio vollständig unbeachtet vorüber gegangen, sein Wirken, das wir schon als ein Gehenlassen bezeichneten, ist daher für die Industrie des preußischen Staates ein segenreiches nicht gewesen; die Industrie hat vielmehr seit Langem nicht so darniedergelegen, als in den letzten Jahren.

Die Verdammung des Systems des Herrn v. d. Heydt in Bezug auf die Eisenbahnverwaltung durch den letzten Landtag, hat ihn weder bestimmt seine Entlassung zu nehmen, noch wesentliche Aenderungen dieses Systems eintreten zu lassen.

Obwohl der preußische Staat reich an Steinkohlen ist, obwohl die Förderungskosten dieses für die Industrie so wichtigen Products in Preußen bedeutend billiger als in England sind, so kann Preußens Kohlen-Production doch noch bei Weitem nicht mit England konkurriren und

zwar vorzugsweise deshalb nicht, weil das Handelsministerium nicht hat die Aufgabe lösen können, billige Verkehrswege für die Kohlen zu schaffen. Der Wasserweg auf der Oder ist kaum noch von Bedeutung zu nennen und es gewinnt den Anschein, als solle er absichtlich nicht wieder hergestellt werden und zwar aus dem Grunde, damit dem Lastenverkehr der Niederschlesisch-Märkischen Staatsbahn und der westphälischen Kohlen-Production, für welche sich nach dem Staatsmittelpunkte ein Wasserweg nicht schaffen läßt, keine Konkurrenz gemacht werde. Die Oder könnte eine fast durch die ganze Länge des Preußischen Staates schiffbare Straße sein, welche dem Handel und der Industrie dienstbar wäre.

Statt dessen ist sie ein Bett von Sandbänken, welche bei gelegentlichen Ueberschwemmungen ganze Strecken fruchtbarer Ländereien veröden.

Diese Uebelstände sind seit einer langen Reihe von Jahren erkannt; es ist aber Nichts geschehen, ihnen mit Erfolg abzuhelfen. Daß man in neuester Zeit bei der Kaufmannschaft der größeren an der Oder liegenden Städte angefragt hat, welche Beihülfe aus eigenen Mitteln sie zur Regulirung des Oderstromes herzugeben geneigt seien, das kann man eine Abhülfe doch nicht nennen.

Zwar ist leichtlich zu erwarten, daß der Herr Minister vor die Abgeordneten hintreten und erklären werde, die Oder-Regulirung sei keine dringende Frage, da die Kaufmannschaft der an ihr liegenden Handelsplätze nicht bereit sei, Erhebliches zu dem Zwecke zu

thun. Der Herr Minister würde hierbei nur übersehen, daß die Schiffbarkeit des Oberstromes nicht blos von lokalem, sondern von staatlichem Interesse ist, und daß die Versandung des Oderbettes und die Unbrauchbarkeit des Oderstromes zur Schifffahrt schon so lange angedauert hat, daß die reichen Kaufleute, von welchen man eine außerordentliche Unterstützung staatlicher Interessen hätte erwarten dürfen, längst zu Grunde gegangen sind.

Während Frankreich zur Regulirung seiner Flußgebiete große Summen verwendet,*) muß es in dem Preußen Schaam erwecken, daß seine Regierung erklärt, nicht die Mittel zu haben, den einzigen Strom, welcher Preußen allein angehört, schiffbar zu erhalten.

Es ist nebenher kein günstiges Zeichen, wenn letzthin bei einer Konferenz der Berghauptleute beschlossen sein soll, die weniger rentirenden Etablissements eingehen zu lassen.

Es erscheint dies vielmehr als ein sicheres Zeichen der rückschreitenden Industrie und wir sind im Voraus überzeugt, daß das Ruhen industrieller Anlagen mehr die Provinz Schlesien als die Rheinprovinzen betreffen wird.

Wir freuen uns dagegen, in der Lage sein zu können, uns mit der bisherigen Führung des Finanz-Ministerii im großen Ganzen einverstanden erklären zu können.

*) Als wir dieß schrieben lag das Kaiserliche Programm vom 5. Januar noch nicht einmal vor.

Der Finanz-Abschluß, mit welchem Herr v. Patow vor das Haus der Abgeordneten trat, wurde von ihm zwar als das Werk seines Vorgängers bezeichnet, nichtsdestoweniger aber hatte er gleich in der ersten Landtags-Periode den Muth, mitten in schwieriger Zeit mit dem Gesetzentwurfe über die Grundsteuer-Regulirung, welchen eine Verfassungs-Verheißung zur Wahrheit machen sollte, vor der Landesvertretung zu erscheinen. Es war nicht seine Schuld, daß der Entwurf nicht in derselben Landtags-Periode als Gesetz in Kraft trat und daß wir nicht heute schon mitten in der Ausführung des Gesetzes begriffen sind. *)

Die Operationen zur Beschaffung der durch die Weltlage nothwendig gewordenen Anleihe haben sich als so überraschend richtig erwiesen, daß Herr v. Patow damit allein als Finanzier glücklich debütirt haben würde.

Wir finden den Finanz-Minister auch jetzt, wo es sich um eine erneuete Erhöhung des für Preußen bereits erheblichen Militair-Budgets handelt, auf seinem Posten; er wird die 5 oder 6 Millionen nicht ohne Konzessionen des gesammten Ministerii mit Bezug auf die allseitige Beseitigung der Steuerbefreiungen hergeben. **)

Im Kriegs-Ministerio haben wir leider den Rücktritt eines entschiedenen Mannes, des Generals von Bonin, zu beklagen.

---

*) Wir fürchten, daß der umgeänderte Gesetz-Entwurf auch diesmal im Herrenhause fällt.

**) Die angegebene Summe reicht nach den desfallsigen Vorlagen nicht.

Ueber die Gründe seines Rücktrittes und die Art seiner Entlassung schwebt ein höfisches Dunkel, welches die verschiedenen Zeitungs-Artikel, auch der offiziösen Preußischen Zeitung bisher nicht aufgeklärt haben. Im Gegentheil, man sieht es der Preußischen Zeitung an, daß sie nur ungern an den Sachverlauf herangeht.

Sie bringt ihre Berichtigungen nur unklar und brockenweise und zuletzt, wo sie anscheinend gründlicher zu Werke geht, geräth sie in Widersprüche.

Vielleicht ist es besser, daß vor der Rücktritts-Scene des Generals v. Bonin der Vorhang dauernd niederhängen bleibt.

Die Kreuzzeitungs-Parthei betrachtet das Ausscheiden des Generals v. Bonin als das Werk ihrer Intriguen, wenigstens zählt sie seinen Nachfolger zum Kreise der Ihrigen und stellt ihn ministeriellen Abgeordneten-Kandidaten als Gegenkandidaten gegenüber.

Obwohl die Zeitungen versichert haben, daß Herr v. Roon sich in allen Fragen mit dem liberalen Gesammt-Ministerio einverstanden erklärt habe, so erscheint es doch als kein gutes Zeichen, daß er seine Wahl zum Abgeordneten mit Hülfe der Kreuzzeitungs-Parthei versucht.

Einmal ist er diesem Versuche bereits unterlegen, er hat also ein Mißtrauens-Votum erhalten, welches wir jedoch weniger seiner Person, als dem Umstande zuschreiben, daß es eben die Kreuzzeitungs-Parthei war, welche ihn sich durch ihre Stimmen verpflichten wollte.

Es wird nur der einfachen männlichen Erklärung bedürfen,*) daß Herr v. Roon gewillt sei, mit dem Gesammt-Ministerio zu gehen, um im ersten besten Wahlbezirke mit glänzender Majorität aus der Wahl der ministeriellen Wahlmänner als Abgeordneter hervorzugehen. — So lange es an einer dergleichen offenen Erklärung fehlt, rathen wir selbst nicht dazu, daß das Land dem Herrn v. Roon sein Vertrauen entgegentrage.

Die Preußische Zeitung nennt in ihrer letzten Berichtigung den Herrn v. Roon als den Urheber der Reformen der Preußischen Heeres-Verfassung.

So viel über diese Reformen auch schon in die Oeffentlichkeit gedrungen ist, so genügt das, zumal die widersprechendsten Angaben vorliegen, doch nicht, um die einzelnen Reformpläne einer eingehenden Besprechung zu unterwerfen.

Wenn rings um den Preußischen Staat die europäischen Mächte die größte Sorge auf die Masse und Tüchtigkeit ihrer Heeresmacht verwenden, wenn es den Anschein gewinnt, als ruhe das Gleichgewicht der Staaten auf der Zahl der Bajonette und Kanonen, wenn der Krieg und immer wieder der Krieg es ist, welcher die Machtstellung der Einzelstaaten erhält, vergrößert oder verkleinert, dann freilich bleibt auch Preußen nichts übrig, als dem Kriegswesen seine ganze Aufmerk-

*) Diese Erklärung ist inzwischen abgegeben worden und hat das von uns vorausgesagte Resultat gehabt.

samkeit zuzuwenden, da Preußen mehr wie jeder andere Staat, durch seine Grenzen und durch die Eifersucht seiner Nachbarn dem Angriffe ausgesetzt ist.

So traurig daher an und für sich auch die fortwährende Vermehrung der unproduktiven stehenden Heere und der Lasten des Staatsbudgets ist, so handelt es sich doch um ein nothwendiges Uebel, welches die zeitliche Weltlage bedingt, und welches deshalb ertragen werden muß.

In der Thätigkeit des Justizministeriums hat sich wenig oder Nichts geändert.

Das junge Institut der Staats-Anwälte zählt unter dem Richterstande verhältnißmäßig die meisten Orden und die Directoren werden noch immer aus diesem Institute rekrutirt.

Es soll zwar ein Gesetz über Verminderung der Kompetenz-Konflikte zu den Vorlagen für den nächsten Landtag gehören. *)

Unter dem Ministerio Simons aber versprechen wir uns von diesem Gesetze nichts Besonderes. Die Justiz ist unter ihm zur Dienerin der Regierungsgewalt geworden und sie wird, so lange Herr Simons Justizminister bleibt, niemals sich zu der Höhe erheben, um anzubahnen, daß der Rechtsspruch, der in Deutschland vom Volke ausging, weil das Volk der Träger des Rechtsbewußtseins war, wieder in die Hände des Volkes zurückgegeben werde.

---

*) Die Einbringung in dieser Session ist neuerdings vom Ministertische als zweifelhaft erklärt.

Die Gewerbegerichte, welche ein Anfang hierzu hätten sein können, waren schon bei der Geburt zum Tode verurtheilt, und das Gesetz über die Errichtung von Handels-Gerichten besteht noch unverändert so fort, wie es ohne Lebensfähigkeit in die Welt gesetzt worden.

An dem Justiz-Minister ist es spurlos vorübergegangen, daß die Kaufmannschaften größerer Städte, statt der Einführung unzweckmäßiger Handelsgerichte im Wege großartiger Compromisse schiedsrichterliche Kommissionen eingerichtet haben, und doch hätte er aus der Umgebung der gesetzlichen Bahnen absehen müssen, daß sich hier ein Feld für seine Thätigkeit bot.

Wir schreiben dem Justiz-Minister einen nicht unerheblichen Theil an dem Bescheide zu, welchen die christkatholische Gemeinde in Breslau auf ihr Gesuch um Verleihung der Korporationsrechte erhalten hat.

Will die Regierung nach dieser Richtung die Initiative nicht ergreifen, so darf sie sich wenigstens der Prüfung einzelner Anträge nicht verschließen. Wenn wir nicht irren, gehört diese Prüfung mit zum Ressort des Justiz-Ministerii.

Es mag nicht leicht sein, einen Ersatzmann für den Justiz-Minister zu finden, wenn er aus der Zahl der Appellationsgerichts-Präsidenten genommen sein muß; wir unserer Seits würden uns alsdann den Herrn von Roenne wünschen, obwohl wir ihn auch nicht weiter als aus seiner bisherigen literarischen Thätigkeit kennen, und

obwohl wir ihm durch diese Namens-Nennung sicher keinen Gefallen thun.

Erfreulicher sind die Thaten des Ministerii des Auswärtigen.

Als Napoleon am Neujahrstage 1859 die Welt mit Krieg bedrohte, galt es für Preußen, nach zwei Seiten hin, im Konzert der Großmächte und in seiner Eigenschaft als deutscher Bundesstaat, von vorne herein die richtige Stellung zu finden. Diese Aufgabe hat Herr v. Schleinitz nach beiden Seiten hin eben so würdig als energisch gelöst. Er hat sich durch das Geschrei der deutschen Presse, die zum größten Theile auf Seiten Oesterreichs stand, ebensowenig irre machen lassen, als durch das Geschrei der Kreuzzeitungs-Parthei, die mit Oesterreich durch Dick und Dünn gehen wollte, um in Italien die Zustände zu verewigen, welche so ganz im Sinne dieser Parthei zugeschnitten waren. Er hat sich endlich nicht irren lassen durch das Kriegsfeuer der mitteldeutschen Staaten und durch jene politische Versammlung, welche man den deutschen Bund nennt.

Er ist vielmehr ruhig den Weg gegangen, den die preußische Politik gebot, um die unter der Herrschaft der Kreuzzeitungsparthei verlorene Achtung vor der preußischen Macht wieder herzustellen.

Die bewaffnete Neutralität Preußens und das angeordnete Vorrücken an die französische Grenze schien Louis Napoleon denn doch nicht ganz gleichgültig zu sein.

Hinter jenem Vorrücken, das sagte er sich wohl, stand ein Weltkrieg und er hat zu viel gelernt, als daß er es darauf sollte ankommen lassen, einen Frieden in Paris entgegen zu nehmen.

Was zwischen den beiden Kaisern im Zimmer von Villafranca verhandelt worden ist, das wird in nächster Zeit nicht völlig klar werden; daß aber die Unsicherheit darüber, auf welche Seite Preußen sich neigen werde, den Frieden hat zum Abschluß kommen lassen, das hat die ungeschickte Rechtfertigungsnote des Grafen Rechberg der Welt verrathen und es war ein Triumph für Herrn von Schleinitz dieser Note ein Spiegelbild ehrlicher und offener Diplomatie gegenüber stellen zu können.

Gerade diese Ehrlichkeit verschaffte Preußen in ganz Deutschland die aufrichtigste Sympathie, und es begann jene Adressenbewegung, die im National=Vereine zu Coburg ihre Spitze gefunden hat.

Wir unserer Seits halten diese Bewegung für praktisch erfolglos und in der That hat sie auch nichts Weiteres zur Folge gehabt, als die Konferenz in Würzburg, um deren wahres Programm die Zeitungspresse sich noch heute streitet.

Der Zweck dieser Konferenz ist unschwer zu erkennen. Es handelte sich darum, durch ein anscheinendes Ergreifen der Initiative die Sympathien für Preußen abzuschwächen, die Anträge am Bunde aber dergestalt zu formuliren, daß ein Ablehnen derselben preußischer Seits bei den Bevölkerungen der einzelnen Staaten in das Gegentheil, in Antipathie, umschlage.

Darum hat man die Heimatsgesetzgebung und gleiches Civil- und Criminalrecht dem Bunde unterbreitet.

Man weiß wohl, daß diese Anträge darauf abzielen, in Preußens Verfassung einzugreifen, und daß sie Preußen in der selbstständigen Gesetzgebung einen dauernden Hemmschuh anlegen würden.

Man hat also just diese Anträge gewählt, um durch Bundesbeschlüsse, für welche man die Majorität für gesichert hält, Preußen auf seiner Entwickelungsbahn zu hemmen; man hat es aber wohl vermieden, auch auf die schon in der Bundesakte verheißene deutsche Zollgesetzgebung zurückzukommen, weil man dadurch Oesterreich in das Fleisch zu schneiden fürchtete.

Oesterreich hat freilich in diesem Jahre an seinen Zöllen eine Mindereinnahme von sechs und einer halben Million Gulden gehabt, welche sich zu einem Drittel auf die Zuckereinfuhr vertheilt, und es wird früh genug erkennen, daß das Prohibitiv-System auf die Dauer nicht haltbar ist, aber es will sich heute zu einer einigen deutschen Zollgesetzgebung noch nicht verstehen.

Gerade die Zuckerkonsumtion hat man zum Barometer des steigenden oder fallenden Volkswohlstandes gemacht und der Ausfall bei diesem Zolltitel erscheint daher als kein günstiges Zeichen.

Preußen wird den Würzburger Konferenzen und den daraus hervorgegangenen Anträgen am Bunde gegenüber nichts Besseres thun können, als den deutschen Zollverein zu kündigen und die Anträge in den bundes-

mäßigen Gang zu bringen, nach welchem sie ihre Erledigung vielleicht innerhalb zweier Decennien finden.

Zu den Anträgen gehört freilich auch noch der auf Befestigung der deutschen Meeresküsten und es ist traurig genug, daß auch dieser Antrag jenen langsamen Verlauf nehmen soll. Es wird indeß darauf Nichts ankommen. Preußen hat ein weiteres Verdienst des Herrn v. Schleinitz, das in dem offenbar mit Rußland geschlossenen Bündnisse besteht, anzuerkennen. Es bedarf nur noch eines weiteren Bündnisses mit England, das auch angebahnt zu sein scheint, und der eigenen Aufmerksamkeit auf die Küstenflotte, um die weit aussehende Unterstützung des deutschen Bundes völlig entbehren zu können.*)

Mögen Herr von Beust und seine getreuen Genossen alsdann fort und fort Sonderpolitik treiben und einen Bund im Bunde schaffen, der das Auseinandergehen des Gesammtbundes zur unausbleiblichen Folge haben muß.

Das Wirken der Würzburger, welches einzig und allein dahin gerichtet ist, Preußens thatkräftiges Vorangehen in Deutschland abzuschwächen, und zwar abzuschwächen durch scheinbare Bestrebungen im Sinne deutscher

---

*) Durch die Konferenz mit den betheiligten Mächten ist nach dieser Seite das Richtige getroffen. Hoffen wir, daß Hannover seine Zurückhaltung aufgiebt.

Einheit, muß nothwendig in das gerade Gegentheil umschlagen, indem es Preußen zwingt, den Bund mehr und mehr als ein Hinderniß auf der Bahn des Fortschritts zu erkennen.

Es fehlt nichts weiter als der Muth, diese Erkenntniß offen auszusprechen, den Bundestags-Gesandten ein für alle Mal zurückzurufen und weiland Sachsen, Baiern und Hannover beschließen zu lassen, was sie wollen; das Gute davon anzuerkennen, das Schlimme nicht zu beachten und abzuwarten, ob die Würzburger Herren den Muth haben werden, Preußen im Wege der Bundesexecution zu zwingen, schlechte Bundesbeschlüsse auszuführen.

Dies erscheint uns der einzig praktische Weg, um in Erfahrung zu bringen, ob auf die Sympathien der süddeutschen Bevölkerungen etwas zu geben ist.

Schon ist die Brücke zu diesem Wege geschlagen. Mit der Note in der Kurhessischen Verfassungsfrage hat Preußen nicht sowohl die Unfehlbarkeit des Bundes in Frage gestellt, als sich auch für immer mit Entschiedenheit dafür erklärt, daß die Verfassungen eine unantastbare Wahrheit sein müßten.

Gerade diese Note des Herrn von Schleinitz halten wir für ein Regierungs-Programm und für den einzigen Act, durch welchen der Bruch mit der Kreuzzeitungspartei dokumentirt ist.

Das künftige Geschick der Romagna und der italienischen Herzogthümer hat den Blick der gesammten Welt auf die italienische Halbinsel gerichtet.

Man erwartet mit Spannung den Richterspruch des europäischen Congresses*) und Preußen blickt mit gleicher Spannung auf die Haltung seiner Regierung, ob sie das starre Recht der Legitimität um jeden Preis aufrecht erhalten, oder ob sie den Leiden eines geknechteten Volkes und seinem Streben nach Befreiung, das es mit Ernst zwar, aber auch mit Würde zu erkennen gegeben hat, wird Rechnung tragen.

In dieser Frage wird es sich bewähren müssen, ob der Liberalismus des Ministerii Farbe hält, oder ob das göttliche Recht der Herrscher um jeden Preis schwerer wiegt, als das Volkswohl.

Wir müssen gestehen, wir haben zu der Sendung des Herrn von Schleinitz großes Vertrauen und er wird uns dagegen bei den Landtagssitzungen fehlen.

Kommen wir zur allgemeinen Charakterisirung des Regentschafts-Ministerii, so können wir einzelnen seiner Mitglieder das ehrliche Streben nach dem Guten nicht absprechen.

Andere Mitglieder haben sich der abgetretenen Partei gegenüber offenbar als zu schwach gezeigt; Andere endlich trotzen der Volksstimme, schwimmen mit jedem Strome und tragen mit derselben Leichtigkeit des Volkes Mißgunst, wie das Portefeuille.

---

*) Eine anonym geschriebene Brochure hat seitdem den Zusammentritt des Kongresses anscheinend unmöglich gemacht.

Es liegt demnach die Frage nahe:

Welches ist die Aufgabe des gegenwärtigen preußischen Landtags?

Diese Frage wird in allen Kreisen ventilirt; überall gehen die Meinungen darüber auseinander und gerade deshalb haben wir es für die Pflicht der Presse gehalten, sie zur Sprache zu bringen.

Ihre Erörterung aber war unmöglich, wenn wir nicht zuvor, ein Bild der jüngsten Vergangenheit des preußischen Staatslebens aufrollten, an welchem sich von selbst die Antwort auf die Frage hinaufrankt.

So viel steht fest, das Volk erwartet mit Spannung des Landtages Zusammentritt.

Kleine Erscheinungen, das Verbot der Schillerfeier, des Kriegsministers Rücktritt, das Rescript wegen der Schulregulative, das Verbot der gottesdienstlichen Erbauung für christkatholische Soldaten; endlich der Junker-Uebermuth in Breslau, sind es, welche mit den verschiedensten Nebenumständen, die der Fama geschwätzige Zunge erzählt, in dem Volke die Erwartung wach gerufen haben, das Abgeordneten-Haus werde ein ernstes Wort mit den Ministern reden.

Uns scheint es die Furcht vor der Rückkehr der Herrschaft der Kreuzzeitungspartei zu sein, welche die wackeren Bürger aufstachelt, vom nächsten Abgeordneten-Hause freisinnige Reden zu erwarten, während anderer Seits der wackere Bürger doch auch noch immer eine gewisse Furcht vor dem rothen Gespenste nicht loswerden

kann, so daß ihn eine Gänsehaut überfährt, wenn er daran denkt, daß Schultze-Delitzsch, der ihm doch materiell seit Jahren so viel Gutes gethan, sein Abgeordneter sein soll.

Es mag spaßhaft klingen; nichts destoweniger aber läßt es die Volksstimmung erkennen, daß man alles Ernstes darüber entrüstet war, daß der Landrath v. Grävenitz sich an die Sohlen des Prinzen Friedrich Wilhelm heftete, als dieser Schlesien besuchte.

Man glaubte darin nichts anderes erkennen zu dürfen, als das Bestreben der Kreuzzeitungsparthei, durch einen ihrer hervorragenden Knappen das Gift auf indirectem Wege an den Thron zu tragen.

Immerhin darf der Publicist dergleichen Volksäußerungen nicht unbeachtet an sich vorübergehen lassen.

Noch gilt der alte heidnische Spruch: Vox populi, vox dei! Und in der That, wenn man die Kannegießereien nach den verschiedenen Richtungen hin beachtet, so wird man durch des Volkes Stimme ohne Schwierigkeiten auf dasjenige geführt, was Noth thut, was in Wahrheit die Aufgabe der Abgeordneten bei Gelegenheit der nächsten Landtagssitzungen ist.

Ein unangemessenes Herauskehren, rein demokratischer Prinzipien würde Oel auf die Lampe der Kreuzzeitungsparthei gießen heißen. Sie würde daraus Veranlassung nehmen, dem Regenten, welcher die Regentschaft konsequent nur als eine Stellvertretung betrachtete, für welche er Seinem Allerhöchsten Bruder verantwort-

lich ist, Glauben zu machen, daß es auf einen Umsturz aller Zustände der Ordnung abgesehen sei, und daß nur durch die unbeschränkte Autorität königlicher Gewalt der Staat aufrecht erhalten werden könne.

Obwohl die Demokratie in neuerer Zeit zur Furcht vor dergleichen Schreckbildern überall keine Veranlassung gegeben hat, so höhlt der Regentropfen, der fort und fort auf derselben Stelle auf den Stein fällt, denselben doch endlich aus.

Das Gift auch, welches unaufhörlich mit gleißnerischer Zunge in die Ohren eines Monarchen gegossen wird, hat endlich Wirkungen, und es giebt nur ein Mittel, es zu paralysiren, die Stimme der Wahrheit ohne Leidenschaft.

Mögen die Deputirten des nächsten Landtages daher diese Stimme der Wahrheit laut ertönen lassen, sich aber hüten, die Leidenschaftlichkeit in ihre Debatten hineinzutragen.

Je ernster und würdiger die Verhandlungen sein werden, je mehr werden sie dazu dienen das finstere Treiben der Kreuzzeitungsparthei für immer zu beseitigen und dem Ministerio zu erkennen zu geben, was des Volkes Meinung und Wille ist.

Durch ein ernstes würdiges Verhalten wird die Achtung des preußischen Volkes auch nach Außen hin mehr gewinnen, als durch das Haschen nach Gelegenheit, glänzende Reden zu halten. Es empfiehlt sich also als die Aufgabe des nächsten Landtages im Allge-

meinen ein streng objectives Verhalten, für welches die Verfassung den Boden gewährt.

Ein solches Verhalten ist es, welches wir erwarten; nicht aber erwarten wir Gezänk mit der Ministerbank und phrasenreiches Geschwätz.

Die vorhergehenden Andeutnngen haben uns von selbst darauf geführt, welche einzelnen Gesetze das Land erwarten muß, um die Verfassung eine Wahrheit werden zu sehen. Wir werden sie im Nachfolgenden besprechen und dabei der Verfassungs-Urkunde folgen:

I.

Nach Artikel 3 der Verfassungs-Urkunde soll das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

Das in dieser Richtung geltende Gesetz datirt vom 31. December 1842 und hat in Verbindung mit der Armengesetzgebung zu den mannigfachsten Beschwerden Veranlassung gegeben.

Es erscheint daher dringend geboten, daß die Gesetzgebung in dieser Richtung, welche seit lange vor der Verfassung datirt, revidirt und mit dem Geiste der Verfassung in Uebereinstimmung gebracht werde.

Erklärt sich das Ministerium zur Beibringung von Gesetzesvorschlägen nicht bereit, so mag die Kammer, welche von diesem ihrem Rechte ohnehin wenig Gebrauch gemacht hat, mit Gesetzesvorschlägen hervortreten.

Es ist den Abgeordneten in dieser Richtung ein weites Feld für ihre Thätigkeit offen, und werden sie dabei in die einschlagende Gesetzgebung der Nachbarstaaten einzugehen und zu erwägen haben, ob die Anträge der auf der Würzburger Konferenz vertreten gewesenen Mittelstaaten auf eine allgemeine deutsche Heimathsgesetzgebung Beachtung verdienen.

Wir unserer Seits meinen, daß man das Gute nehmen solle, wo man es finde, wäre es auch am deutschen Bunde, von welchem Deutschland an und für sich bisher wenig Gutes erhalten hat.

II.

Nach Artikel 4 der Verfassungs-Urkunde sind alle öffentlichen Aemter, für alle Befähigten gleich zugänglich.

Wenn auch der Artikel 14 die christliche Religion bei denjenigen Einrichtungen, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, zum Grunde legt, so ist damit nicht ausgeschlossen, daß die nicht christlichen Staatsbürger überall da gleich berechtigt sind, wo es sich nicht um die Religions-**Uebung** handelt.

Gleichwohl ist diese Gleichberechtigung als verfassungsmäßiges Recht den Juden bisher nicht gewährt. Es erscheint dem Junkerthum unerhört, daß ein Jude solle Richter, Verwaltungs-Beamter, Offizier ꝛc. sein können, während man sich doch darin gefunden hat, daß der Jude den Gesammtstaat beim Landtage vertreten darf.

Es gilt hier, den Kampf der Menschenrechte mit einem alten eingewurzelten Vorurtheile auszufechten.

Sind auch die Stimmen im Ministerium hierüber getheilt; von dem Landtage dürfen wir erwarten, daß das Prinzip der Humanität, welches das beschworene Grundgesetz in sich aufgenommen hat, als berechtigt werde anerkannt werden.

III.

Während der Artikel 7 der Verfassungs-Urkunde mit dürren Worten bestimmt, daß Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden dürfe, und daß Ausnahme-Gerichte und außerordentliche Kommissionen unstatthaft sind, hat die Reaction das Volk mit den Gesetzen vom 21. Mai 1852 und vom 25. April 1853 überrascht.

Diese Gesetze stehen offenbar mit dem nicht aufgehobenen Artikel 7 der Verfassungs-Urkunde im Widerspruche und es wird die Aufgabe des Landtags sein, diesen Widerspruch durch Revision der Gesetze vom 21. Mai 1852 und vom 25. April 1853 zu beseitigen.

IV.

Der Artikel 12 der Verfassungs-Urkunde gewährleistet die gemeinsame öffentliche Religions-Uebung.

Wie mit dieser Gewährleistung das Verbot des Besuches des Gottesdienstes an Soldaten in Ueberein-

stimmung zu bringen ist, das zu untersuchen wird die Aufgabe des Landtags sein.

Der gedachte Artikel 12 bestimmt zugleich, daß der Genuß der staatsbürgerlichen Rechte unabhängig vom religiösen Bekenntnisse sei.

Hierin findet der oben sub II bereits zur Sprache gebrachte Grundsatz des Artikel 4 der Verfassungs-Urkunde Unterstützung. Der Artikel 13 der Verfassungs-Urkunde ordnet an, daß Religionsgesellschaften Korporationsrechte durch besondere Gesetze erlangen können.

Artikel 31 der Verfassung verheißt, daß die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, durch Gesetze bestimmt werden sollen.

An diesem Gesetze fehlt es.

Das Ministerium hat erklärt, daß es die Initiative nicht ergreifen wolle. Aufgabe des Landtages ist es daher, von der Befugniß des Artikels 64 der Verfassungs-Urkunde Gebrauch zu machen. *)

VI.

Nach Artikel 15 der Verfassungs-Urkunde steht jeder Religionsgesellschaft das Recht zu, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten.

---

*) In Veranlassung einer desfallsigen Petition wird der Kammer nur wieder vorgeschlagen, dieselbe an die Regierung Behufs der Gesetzes-Vorlage zu überweisen.

Die katholische Kirche thut dies im ausgedehntesten Maaße.

Wenn daher vom Kultus-Minister auf Grund einer Vereinbarung mit dem Oberkirchenrathe der Entwurf einer kirchlichen Gemeindeordnung vorgelegt werden sollte, so wird es die Aufgabe des Landtags sein, darüber zu wachen, daß das verfassungsmäßige Prinzip der Selbstständigkeit aufrecht erhalten werde, und daß die kirchliche Gemeindeordnung sich nicht blos auf die Gemeinden der evangelischen Kirche, sondern auf alle Religionsgesellschaften gleichmäßig erstrecke.

VII.

Der Artikel 17 der Verfassungs-Urkunde verheißt ein besonderes Gesetz über das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann.

Seit der Verfassungs-Urkunde sind nahezu zehn Jahre ins Feld gegangen. Das betreffende Gesetz wird noch erwartet.

Es verlautet nicht, daß damit umgegangen würde, es dem gegenwärtigen Landtage vorzulegen und es wird demnach seine Aufgabe sein, darauf zu bringen, daß auch dieses, den Ausbau der Verfassung bedingende Gesetz zur Vorlage und Berathung gelangt.

VIII.

Der Artikel 18 hebt das Ernennungs=, Vorschlags=, Wahl= und Bestätigungsrecht des Staats bei Besetzung kirchlicher Stellen, soweit es nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, geradehin auf. Gleichwohl wird dieses Recht, theils auf directem, theils auf indirectem Wege, durch Bestätigung der Vocationen und durch das Verlangen der Consistorien, die symbolischen Bücher anzuerkennen, nach wie vor ausgeübt.

Aufgabe des Landtags muß es sein, sich zu vergewissern, daß die Bestimmung der Verfassung strikte befolgt werde.

IX.

Die Einführung der Civil=Ehe ist nach dem Artikel 19 der Verfassung einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Wenn das Ministerium die Verfassung jetzt so versteht, daß die Civil=Ehe nur eine facultative sein dürfe und daß sie an eine Beschränkung der Ehescheidungsgründe geknüpft sein müsse, so widerspricht dies dem Buchstaben und dem Geiste der Verfassung.

Der Grundcharakter der Verfassung besteht in der Gleichheit vor dem Gesetze und man darf nicht die Civil=Ehe dadurch diskreditiren, daß man sie an sich für

überflüssig hält, und daß man rein religiösen Acten nach wie vor civilrechtliche Wirkungen beilegt.

Es erscheint daher als die Aufgabe des Landtags, den Gesetzentwurf nochmals einer ernsten Prüfung zu unterwerfen, welche, wir zweifeln nicht daran, zu dem Resultate führen wird, die Halbheit des vorliegenden Entwurfes zu erkennen.

Wir leugnen gar nicht, daß wir in gewisser Beziehung Pessimisten sind, und daß wir vorziehen, den alten Zustand fortbestehen zu lassen, statt in einen neuen überzugehen, der Niemand befriedigt. *)

X.

Der Artikel 26 der Verfassungs-Urkunde enthält mit dürren Worten die Bestimmung:

„Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen."

Die Grundzüge für dieses Gesetz sind in den Artikeln 20—25 einschließlich gegeben.

Das Gesetz ist bis heute ausgeblieben; der ausdrücklichen Bestimmung des Artikels 112 gegenüber,

*) Nach der Ablehnung der §. 1 und 2 des Gesetz-Entwurfes im Herrenhause wird es denn in der That auch wohl beim Alten bleiben. Die Regierung hat mit ihren Konzessionen an Terrain nicht gewonnen, im Gegentheil „die Herren" fochten gegen das Gesetz mit allen Waffen studentischer Freiheit.

nach welcher es bis zur Emanirung eines Unterrichtsgesetzes bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu bewenden hatte, erscheinen die von Herrn v. Raumer in Wirksamkeit gesetzten Schulregulative vielmehr geradehin ungesetzlich und das Kultus-Ministerium beharrt in dieser Ungesetzlichkeit, wenn es sich von der Brauchbarkeit dieser Regulative überzeugt zu haben glaubt. Diese Ueberzeugung wird von dem Volke nicht getheilt und es ist daher die Aufgabe des Landtags, die gegen die Verfassung in Wirksamkeit gesetzten Schulregulative zu beseitigen und auf die Vorlage eines Unterrichtsgesetzes zu bringen.

XI.

Das Gesetz, welches die Ausnahmefälle feststellen soll, in denen von dem Grundsatze der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses abgegangen werden darf, fehlt noch, und ist es Aufgabe des Landtages, auf seine Vorlage zu bringen oder selbst Gesetzesvorschläge zu machen.

XII.

Den Gesetzen über den Umfang und die Art der Wehrpflicht der Preußen steht eine Reform bevor, welche abgesehen von ihrer sonstigen Zweckmäßigkeit, die sich erst aus den Vorlagen wird constatiren lassen, eine erneute Erhöhung des Militair-Budgets zur unausbleiblichen Folge haben muß.

Wir weisen auf alles Dasjenige zurück, was wir über diese Frage im Vorhergehenden schon gesagt haben; wir möchten die Abgeordneten aber ermahnen, namentlich bei der Abhandlung über diese Frage sich von der Leidenschaftlichkeit fern zu halten.

Es pflegt in Friedenszeiten sich häufig eine gewisse Animosität zwischen Bürger und Militair herauszustellen, die von der exclusiven Stellung des Militairs hervorgerufen werden mag.

Möge der Landtag vor allen Dingen diese Animosität nicht in die Debatten hineintragen, möge er die Frage vielmehr lediglich vom objectiven Standtpunkte vaterländischer Machtstellung aus behandeln.

Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß vom finanziellen Standpunkte aus die Spezialetats gerade jetzt einer eingehenden Würdigung werden zu unterwerfen sein.

Während die Produktionskraft seit dem Jahre 1848 im Vaterlande eher zurück als vorwärts gegangen ist, ist die Steuerkraft von Jahr zu Jahr mehr angespannt worden.

Möge man wohl beachten, daß außerordentliche Zustände, vor denen Preußen niemals sicher ist, außerordentlicher Kraftanstrengung bedürfen, und möge man sich daher vorsehen, in ruhigen Zeiten die Steuerkraft nicht dergestalt zu erschöpfen, daß sie einer weiteren Anspannung nicht mehr fähig ist.

Es giebt kein größeres Unglück für ein Land, als

eine unzulängliche Finanzlage. Damit wird, wir sehen es an Oesterreich, alle Thatkraft, aller Aufschwung gehemmt.

Im Jahre 1813, als das Vaterland in Gefahr war, da gab es keinen Mangel an Soldaten, die, auch ungeübt, sich zu schlagen wußten.

Weit entfernt, die Wiederkehr ähnlicher Zustände auch nur zu ahnen, sind wir indeß überzeugt, daß bei ernster Gefährdung des Vaterlandes, wäre das stehende Heer auch noch so klein, jeder waffenfähige Preuße sein Leben gern und bereitwillig für sein Vaterland einsetzen wird.

Wenn das die Fortschritte der Civilisation sind, daß von Jahr zu Jahr die stehenden Heere vermehrt werden müssen, dann möge es uns nicht vergönnt sein, den Höhepunkt der Civilisation zu erleben.

XIII.

Je mehr das Heer wächst, um so dringender wird das im Artikel 36 der Verfassungs-Urkunde vorbehaltene Gesetz über die Verwendung der bewaffneten Macht zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze, Bedürfniß.

Auf Heere pflegt sich der Despotismus zu stützen, und so weit wir auch heute von der Furcht vor der Rückkehr zum Despotismus entfernt sind, so sehr müssen wir doch dem Landtage an's Herz legen, darüber zu

wachen, daß die Gesetze, welche die Verfassung verheißen hat, auch gegeben werden.

Hätte das hier beregte Gesetz existirt, wer weiß, ob alsdann die unterlassene Illumination der Blücherstatue in Breslau zu Zeitungsberichten Veranlassung gegeben hätte.

Hätten sich die Polizei und das Militair nicht in eine harmlose Demonstration gemischt, die eine Lehre für unaufmerksame Behörden sein sollte, die Leute würden sicherlich nicht auf dem Blücherplatze übernachtet haben, und sie würden der ungestörten Illumination endlich müde geworden sein.

XIV.

Der Artikel 2 des an Stelle der Artikel 40 und 41 der Verfassungs-Urkunde getretenen Gesetzes vom 5. Juni 1852 verheißt gesetzliche Anordnungen in Bezug auf die Auflösung der bestehenden Lehnsverbände.

Aufgabe des Landtags wird es sein, den Justizminister zu fragen, was ihn seit mehr als sieben Jahren an der Einbringung des betreffenden Gesetzes gehindert hat.

Es kann nicht gut geheißen werden, daß man die Verfassung beseitigt und die Modificationen, unter denen dies geschehen soll, in der Schwebe hängen läßt.

Seit sieben Jahren sollte man meinen, könnte das betreffende Ministerium die Vorarbeiten erledigt haben.

XV.

Der Artikel 42 Num. 1 der Verfassungs-Urkunde, der schon manchen harten Kampf hat bestehen müssen, hebt die gutsherrliche Polizei- und obrigkeitliche Gewalt geradezu auf.

Die Artikel 110 und 114 lassen sie bis zur Emanirung neuer Gesetze wiederum bestehen; keine Gesetzgebung aber hat so wunderliche Veränderungen erlitten, als die Gemeindegesetzgebung. Man debattirte, beschloß und publizirte eine Gemeindeordnung für den Umfang des Staats; man fing an, sie zur Ausführung zu bringen; man hob sie wieder auf, ließ aber nichtsdestoweniger, was man davon gerade brauchen konnte, thatsächlich bestehen; man stellte endlich die Landgemeindeordnung wieder her und gab damit den Gutsherren die Polizeigewalt zurück, fand sich durch die Städteordnung für die verschiedenen Provinzen mit den Städtebewohnern ab, denen man eben so gut die Stein'sche Städteordnung hätte lassen können, und man hätte unter dem vorigen Ministerio sicherlich nie daran gedacht, das Gesetz vom 24. Mai 1853 jemals weiter zur Ausführung zu bringen.

Wenn jetzt ein besonderer Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der gutsherrlichen Polizeigewalt zur Vorlage kommen soll, so halten wir denselben, so lange nicht das Gesetz vom 24. März 1853 vollständig zur Ausführung gekommen ist, für ungerechtfertigt.

Der gedachte Artikel 114 der Verfassungs-Urkunde macht eine Aenderung in der Polizeiverwaltung ausdrücklich von der Emanirung einer Gemeindeordnung abhängig.

Hat man sich zur Aufhebung der Gemeindeordnung, welche einmal gegeben war, verleiten lassen, so mag man jetzt wenigstens darauf dringen, die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen durch besondere Gesetze zu bestimmen, und nicht wiederum ein Stückwerk zu Tage zu fördern.

Durch Gemeinden, Kreise und Provinzen wird der ganze Staatsorganismus gegliedert. Es kann also unmöglich Heil daraus entstehen, wenn heute ein Stück und morgen ein anderes Stück dieses Organismus gesetzlich geregelt wird.

In diesem Organismus muß vielmehr Einheit herrschen und diese Einheit zugleich Gleichberechtigung umfassen.

Es erscheint also als die Aufgabe des Landtags, endlich einmal auf die gesetzliche Regelung des gesammten Staatsorganismus, von welchem die Polizei nur ein untergeordnetes Ding ist, zu dringen.

Hüte sich der Landtag dabei wohl, es bei einer Gemeinde- und Kreisordnung bewenden zu lassen; die Provinzial-Verwaltung erfordert bei Weitem die meiste Aufmerksamkeit.

Tritt in den Gemeinde- und Kreisordnungen das Princip der Selbstverwaltung in den Vordergrund, und das glauben wir annehmen zu dürfen, dann fällt die schwerfällige, auf dem Bevormundungssystem beruhende Regierungsmaschinerie in sich selbst zusammen. Auch in der Provinzial-Verwaltung läßt sich Selbstverwaltung einführen und wir würden damit eines großen Theiles derjenigen Beamten ledig, die jetzt die vorzüglichen Träger der Reaction und Hemmschuhe für ein liberales Verwaltungssystem sind.

Indem das Gesetz vom 24. Mai 1853 nur von Gemeinden, Kreisen und Provinzen spricht, deutet es von selbst darauf hin, daß die Bezirksregierungen als überflüssig erscheinen.

Hier öffnet sich der Kreuzzeitungspartthei ein Weg, ein gut Stück Büreaukratie zu beseitigen.

Wunderbar genug ist sie niemals auf diesen Weg, der zugleich mancherlei finanzielle Vortheile bietet gerathen.

Wir schließen daraus, daß es, wie wir bereits angedeutet haben, der Kreuzzeitungspartthei niemals ehrlich um die Beseitigung des Büreaukratismus zu thun gewesen sein mag.

XVI.

Der Artikel 44 der Verfassungs-Urkunde setzt die Verantwortlichkeit der Minister des Königs fest.

Der Artikel 65 behält die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen einem besonderen Gesetze vor.

Die Verfassung ist zehn Jahre alt; das Ministerverantwortlichkeitsgesetz fehlt. Man kann nun in der That nicht verlangen, daß das Ministerium sich beeilen solle, ein die Stellung der Minister wesentlich beeinflußendes Gesetz dem Landtage vorzulegen.

In diesem Falle wäre es längst die Aufgabe des Landtags gewesen, von dem Rechte der Gesetzesvorlage Gebrauch zu machen, welches ihm der Artikel 64 der Verfassungs-Urkunde gewährt.

Erwarten wir, daß der gegenwärtige Landtag in dieser Frage von diesem seinem Rechte endlich in würdiger Weise Gebrauch mache.

XVII.

Das Recht, Gesetzesvorlagen zu machen, erstreckt sich auch auf die Anordnung, betreffend das Herrenhaus.

Ueberzeugt sich also das Abgeordnetenhaus in seiner Mehrheit davon, daß das durch königliche Anordnung berufene Herrenhaus absolut dem Volkswohle entgegen steht, und daß es demnach in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung nicht bestehen bleiben darf, so ist es seine Aufgabe, auf gesetzliche Abänderung der bestehenden Anordnung zu bringen.

Es werden durch das Ergreifen der Initiative Seitens des Abgeordneten-Hauses der Krone mancherlei unangenehme Erörterungen erspart, und darin eben bestehen die Vorzüge constitutioneller Verfassungen für die Herrscher, daß man die unangenehmen Acte der Gesetzgebung von ihnen ferne hält und die Verantwortung einzig und allein auf die Landesvertretung überträgt.

Wir unserer Seits halten Anträge in dieser Richtung gegenwärtig noch für verfrüht. *)

Auf die Dauer kann sich das Herrenhaus der Volksstimmung nicht entziehen.

Die Stimmführer der Kreuzzeitungspartheï werden nicht immer ihren Terrorismus auf den höheren preußischen Adel, dessen Humanität dem niederen Adel stets gegenüber gestanden hat, ausüben, und wir glauben es noch zu erleben, daß das Herrenhaus ohne Aenderungen in

---

*) Durch die Debatte in der Ehegesetzgebung sind wir zu der Ueberzeugung gekommen, daß wir uns in dieser Ansicht geirrt haben. Skandalscenen innerhalb der Elite der Aristokratie haben an und für sich etwas Widerliches. In politischen Versammlungen sind Ausbrüche der Leidenschaftlichkeit in so hohem Grade, wie sie im Herrenhause Statt gefunden haben, das sicherste Zeichen, daß es darin an jeder politischen Lebenskraft fehlt.

Das Bestreben, die Anarchie durch passiven Widerstand von oben herauf zu beschwören, hat dieselben Wirkungen wie eine Pöbel-Anarchie. Beides ist dem Staate gleich sehr verderblich und es ist seine Pflicht, das kranke Glied zu heilen oder aus dem Organismus auszuscheiden.

seiner Zusammensetzung in dem Festhalten an den Bestimmnngen der Verfassung vorangehen wird.

Das erscheint uns als der wahre Conservatismus, daß an dem allseitig angenommenen Staatsgrundgesetze nicht zu dem Zwecke gerüttelt werde, um es zu beseitigen, um einen Zustand der Unzufriedenheit wieder herauf zu beschwören, der durch dieses Gesetz hat zum Abschluß kommen sollen und zum Abschluß gebracht worden ist.

XVIII.

Es verlautet, daß eine Novelle zu dem Wahlgesetze Gegenstand der Regierungs-Vorlage sein werde.

Kein Gesetz hat so viele Veränderungen durchzuleben gehabt, als gerade das Wahlgesetz.

Es erscheint demnach an der Zeit, daß der Landtag sich ernstlich mit einem Abschlusse dieser Gesetzgebung beschäftige, und dabei vor Allem die Frage wegen der Art der Abstimmurg in reifliche Erwägung nehme.*)

Wir haben es erlebt, daß die laut abgegebene Stimme, über welche in den Wahlprotokollen Buch geführt wird, Veranlassung gewesen ist, die Stimmgeber der Verfolgungssucht der herrschenden Parthei zu überliefern.

*) Ueber die Stimmgebung bringt die sich lediglich mit Feststellung der Wahlkreise beschäftigende Novelle nichts Neues.

Wenn wir daher auch zugeben müssen, daß die laute Abgabe der Stimmen den politischen Muth des Volkes kräftigt, so halten wir die Abgabe der Stimmen durch Stimmzettel doch entschieden für geeigneter, die wahre Volksmeinung zu finden, hätte sie nicht noch außerdem den Vortheil, dem Haß und der Verfolgung der Partheien ein Ziel zu setzen.

Louis Napoleon hat für sich die gefährlichsten Experimente mit Stimmzetteln gemacht; nichtsdestoweniger hat er es doch nicht gewagt, die Franzosen mit der lauten Abstimmungsmethode zu beglücken.

Die laute Stimmabgabe ertödtet die politische Thätigkeit; sie hält diejenigen, welche ehrlich genug sind, der herrschenden Parthei ihre Stimmen nicht geben zu wollen, von den Wahlacten fern und es ist daher natürlich, daß die Wahlen einseitige werden, und daß die Regierung über die eigentliche Volksstimmung in Unklarheit gelassen wird.

XIX.

Der Artikel 91 der Verfassungs-Urkunde eröffnete dem Justiz-Minister ein weites Feld segensreicher Wirksamkeit.

Seit dem zehnjährigen Bestehen der Verfassungs-Urkunde aber hat dieser Artikel für den Justiz-Minister nicht existirt.

Wir haben oben bereits erörtert, daß Genossenschafts-Gerichte ihre Wurzeln im deutschen Recht haben und daß das Bedürfniß derselben sich dadurch am deutlichsten zu erkennen giebt, daß man beim Fehlen derselben zur Association seine Zuflucht nimmt.

Aufgabe des Landtages wird es sein, den Justiz-Minister zu vermögen, dem offen zu Tage getretenen Bedürfnisse der Errichtung von Gewerbs- und Handelsgerichten in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

XX.

Der Artikel 96 der Verfassungs-Urkunde kam zur Geltung, ohne das Gesetz vom 8. April 1847 zu beseitigen.

Seitdem hat der Kompetenzgerichtshof seine Thätigkeit so entwickelt, daß er heute zu denjenigen Behörden gehört, deren Einfluß auf die Rechtsfindung im Volke Schrecken erregt, so zwar, daß das Ministerium nicht mehr umhin kann, dem Landtage eine Aenderung des Gesetzes vom 8. April 1847 zu unterbreiten.

Es wird nun die Aufgabe des Landtags sein, sich nicht allein auf die Revision des gedachten Gesetzes zu beschränken, sondern auch das noch tiefer eingreifende Gesetz vom 13. Februar 1854 der Revision zu unterziehen und sich den erhobenen Kompetenz-Konflikt in der

Untersuchung wider den Landrath Grafen Pfeil zur Richtschnur dienen zu lassen, der zugleich deutlich Zeugniß davon giebt, wie dergleichen Ausnahme-Gesetze von den Bezirks-Regierungen ausgebeutet werden.

Bei dieser Revision wird die sub XV. angeregte organische Aenderung der Verwaltungs-Behörden nicht unbeachtet bleiben dürfen.

Das Gesetz vom 8. April 1847 ordnete nur den Gang bei Entscheidung der Kompetenz-Konflikte an.

Das Gesetz über die Kompetenz der Gerichts- und Verwaltungs-Behörden selbst fehlt noch ganz und darin eben liegt der Schwerpunkt.

Auf die Vorlage dieses Gesetzes wird der Landtag zu dringen haben.

Das Volk will wissen, wo es Verwaltungsmaßregeln sich unbedingt zu unterwerfen hat, wo es den Spruch seines gesetzlichen Richters anrufen darf.

XXI.

Der Artikel 98 verheißt ein Gesetz, durch welches die Rechtsverhältnisse der Staats-Anwälte geregelt werden sollen.

Ein solches Gesetz existirt bis heute nicht. Daher kommt es denn, daß die Staats-Anwälte, ernannt aus jungen Richtern, mit dieser Ernennung aus der Anciennität der richterlichen Beamten heraustreten, sofort

in höhere Gehälter rücken und demnächst den Richtern bei der Besetzung der Directorenstellen und der Stellen der Obergerichtsräthe vorgezogen werden.

Die Stellung der Staats-Anwaltschaft kann an Achtung nur gewinnen, wenn sie nicht mehr das unfehlbare Mittel ist, mit Ueberspringung der Collegen Carrière zu machen.

Aufgabe des Landtages wird es sein, das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Staats-Anwälte, welches die Verfassung verheißt, zu erlangen.

XXII.

Die General-Kommissionen und das Revisions-Kollegium wurden schon bei ihrer Errichtung als Ausnahme-Behörden bezeichnet.

Die Aufgabe, welche ihnen die Gesetzgebung zuwies, könnte längst erfüllt sein, wenn in früherer Zeit nicht ein schrecklich schleppender Geschäftsgang bei diesen Behörden geherrscht hätte.

Obwohl ihnen durch das Gesetz vom 2. März 1850 die Regulirung der Reallasten übertragen wurde, erscheinen nichtsdestoweniger doch gegenwärtig die Landeskultur-Gesetze so weit ausgeführt, daß mindestens an eine Auflösung der General-Kommissionen als besondere Behörden gedacht werden kann. Wir empfehlen den Abgeordneten des Landtages eine Prüfung dieser Frage,

bei welcher nicht wird unbeachtet bleiben dürfen, daß die Fortexistenz von Behörden, welche nicht vollauf Beschäftigung haben, von selbst darauf führt, die Gesetzgebung zur Herbeiführung von Geschäften auszubeuten.

Wir wollen gar nicht in Abrede stellen, daß die Thätigkeit der Auseinandersetzungs-Behörden für die landwirthschaftliche Entwickelung von unendlich segensreichen Folgen gewesen ist; wenn sich anderer Seits aber statistisch feststellen ließe, was die Auseinandersetzungs-Behörden, von denen Pückler in seinem Tutti frutti so bezeichnend sagte, daß das Jahr für sie 700 bis 900 Tage habe, bis heran dem Lande gekostet haben, so würden die betreffenden Zahlen an das Ungeheure streifen.

XXIII.

Wenn der Landtag für des Volkes Rechte seine Stimme einzulegen hat, wenn er die Steuern votirt, so ist es nicht minder seine Pflicht, auch das materielle Wohlsein des Volkes ins Auge zu fassen.

In dieser Richtung empfehlen wir ihm, was wir oben in Bezug auf die Regulirung der Oder, auf die Abänderung der Normativ-Bedingungen für die Errichtung von Privatbanken und in Bezug auf die Verkehrsmittel überhaupt angedeutet haben.

Es sind dies tief in den Wohlstand des Landes eingreifende Fragen, denen sich die Volksvertretung nicht auf die Dauer entziehen darf.

Hiermit schließen wir die Aufzählung der Aufgaben, welche unserer Meinung nach der gegenwärtige Landtag zu lösen hat.

Wir geben gern zu, daß sich ihre Zahl noch bedeutend vermehren ließe; wir haben uns aber nicht angemaßt, zu behaupten, daß es nur ausschließlich die von uns gestellten Aufgaben wären, welche der Landtag zu erfüllen hätte.

Im Gegentheil, wir schickten vorauf, daß wir uns nur streng an die Verfassung halten würden und gerade den Ausbau der Verfassung hinsichtlich der darin vorbehaltenen Gesetze halten wir für die Hauptaufgabe des Landtags.

Man hat durch die Presse den Landtag mahnen lassen, nicht mit dem liberalen Ministerium zu brechen, weil es so nicht wiederkommen werde, weil man sich der Gefahr, ein Ministerium, ähnlich wie das Polignac'sche zu erhalten, aussetze.

Diese Mahnung hat uns auf unserem Wege nicht beirren können.

Wir sind, wie man uns wird zugeben müssen, weit davon entfernt geblieben, das gegenwärtige Ministerium in seiner Gesammtheit über Bord werfen zu wollen.

Nichtsdestoweniger gehören wir nicht zu denjenigen, welche Preußen für so arm an Kapazitäten halten, daß nicht Ersatz für den einen oder den anderen der Minister, der sich der Situation nicht gewachsen gezeigt hat, zu finden wäre, und wenn beispielsweise die Kölnische Zeitung vom letzten Tage des Jahres 1859 sagt, daß Herr v. Bethmann-Holweg schwach gewesen sei, daß die Schulregulative eben seine Lieblings-Idee wären, und daß man keinen Ersatz für ihn hätte, so können wir das nicht Alles unterschreiben.

Die Schulregulative bleiben nichtsdestoweniger verfassungsmäßig ungesetzlich, und wo es sich um das Gesetz handelt, da kann die Voreingenommenheit eines Ministers nicht Geltung verlangen.

Herr v. Bethmann-Holweg kann sich noch jetzt von der Richtigkeit dieser unserer Ansicht überzeugen; wenn er aber sein Verbleiben im Ministerio von dem Stehen und Fallen der Schulregulative abhängig macht, so glauben wir, daß sich in Preußen wohl Männer finden werden, die die Stellung eines Kultus-Ministers auszufüllen geeignet sind.

Die politische Genügsamkeit mag wesentlich im Charakter der Deutschen liegen.

Man vergesse aber nicht, daß jedes Stehenbleiben ein Zurückgehen ist, und daß es wenig Vertrauen zu dem Regenten haben heißt, wenn man ermahnt, sich mit dem zu begnügen, was man hat, weil man sonst Schlimmeres erwarten dürfte.

Wir müssen uns hier vollständig von den Ansichten der Kölnischen Zeitung trennen und werden uns stets und immer zu dem Grundsatze bekennen, daß es besser sei, offen und freimüthig das Vollkommnere und Bessere anzustreben, als aus Furcht vor dem Schlimmeren der freien Meinung Fesseln anzulegen.

Druck von Pontt & v. Döhren in Hamburg.

Bei Hoffmann und Campe in Hamburg sind erschienen:

	ℛ	Sgr.
Anti-Krabbe, oder das lutherische Bekenntniß des Dr. Otto Krabbe, gerichtet durch einen Laien	—	5
Bastiat, Frederic, ausgewählte volkswirthschaftliche und politische Schriften. Aus dem Franz. übersetzt von C. J. Bergius. Zwei Theile	2	15
Baude, J. J., Oestreichs adriatische Küste und Seemacht. Calamota — Triest — Pola. Aus dem Französischen von Dr. H. Föhring	—	7½
— Oestreich und seine Militair-Macht in Italien. Aus dem Französischen von Dr. H. Föhring	—	7½
Bekenntnisse eines preußischen Officiers	—	10
Bischöfe, die acht preußischen katholischen, und der Staat, in Folge von Laguerronniere's „Papst und Congreß"	—	5
Bundes-Protokolle, die geheimen, in der kurhessischen Verfassungsangelegenheit, Hassenpflug und die kurhessischen Conservativen	—	7½
Bureaukratie und Beamtenthum in Deutschland. Erstes Heft: Preußen	—	7½
Fischer, Ferd., Republik und Socialismus, oder Blicke auf Preußens Zustände	1	—
Fischer, R., Stahl ein Jesuit	—	6
Florencourt, Franz, zur preußischen Verfassungsfrage.	1	20
Glockenruf zum Fürsten-Congresse	—	10
Hamlet in der Politik. Ein Memoire über das Ministerium Sigmaringen-Auerswald	—	7½
Hôtel Baur. Diplomatisches Heldenstück in vier gereimten Conferenzen	—	7½
Kapp, Dr. Ernst, der constituirte Despotismus und die constitutionelle Freiheit	—	10
König, sen., G. F., die preußischen Monarchisten	—	7½
Mediatisirung und Dualismus in Deutschland	—	7½
Napoleon III., das politische Project Heinrichs IV. gegen das Haus Oestreich und der zukünftige europäische Areopag	—	7½
Ob Oestreich oder Preußen? Historisch-politisches Spiegelbild	—	7½
Phantasie, eine preußische	—	7½
Protestantenfrage, die, in Ungarn und die Politik Oesterreichs	—	10
Reich, das deutsche. Ein Ideenentwurf für jetzt und künftig	—	7½
Rendezvous, das Breslauer. Ein politisches Memoire vom Verfasser des „Hamlet in der Politik"	—	5